Ad J. 22. litt. C. lit. n. 31. Dec. 1793.
N. 22.
1

Patriotische Anzeige

an

Kaiser und Reich

wider

den Verfasser und den Verleger der,

unter dem Titel:

Bemerkungen ꝛc. über die Considérations sur la province d'Alsace &c. nebst flüchtigen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der elsaßer Angelegenheiten und einige Vorsichten ꝛc. Colmar 1793.

ausgebreiteten Druckschrift.

Deutschland, 1793.

Vorerinnerung.

Vorläufig muß ich das deutsche Publikum aufmerksam machen, daß die hier befragten Bemerkungen rc. über die Considérations sur la province d'Alsace &c. nur eine Maske seyen, um unter dem Schein, einen Schriftsteller zu widerlegen, gewiße Grundsätze aufzustellen, die man bey der Beendigung des vorwaltenden Reichs = Krieges gerne zu Gesetze machen möchte. Die Vorsichten, die am Ende der Bemerkungen, als erforderlich, um den Beschwerden der betheiligten Reichsstände in Elsaß eine zweckmäßige Abhilfe zu verschaffen, angegeben werden, diese Vorsichten sind die eigentliche Absicht dieser Druckschrift.

Die Fehde gegen die Considérations selbst ist nicht neu, sondern in den Bemerkungen ist nur das-

jenige aufgewärmt, näher entwickelt, und ein Gegenstand der Publicität geworden, wogegen der Verfasser der Considérations sich zu vertheidigen schon vor mehreren Jahren genöthiget war, und so wird das prüfende Publikum aus der Aehnlichkeit dieses neuen Angriffes mit dem ältern am richtigsten schließen können, wer der, hinter den Bemerkungen versteckte Feind seye. Schon im Jahr 1790 grif der Herr Fürst Bischof von Speyer in einem Mémoire unter dem völlig ungegründeten Vorwande die Considérations an, als wenn dieselbe die, von dem Herrn Fürst Bischof bewirkte Aufhebung der Regierung zu Lauterburg als die Wirkung bloßer ökonomischer Rücksichten darzustellen suchten *a*). So leicht es dem Verfasser

a) Vorstellung des Hofraths Stupffel an den Herrn Fürst Bischof zu Speyer de dato

Bruchsal le 9. Fevrier 1790.

Monseigneur!

Dans le Mémoire, qui vient d'être publié sous le nom de Votre Altesse, il est dit pag. 25. en note: *que l'auteur des Considérations sur l'Alsace a faussement insinué, que Votre Altesse a demandé la suppression de la régence de Lauterbourg par des vues d'économie.*

Or *les Considérations sur l'Alsace* ne disent pas un mot de ces prétendues *vues d'économie.* Qu'on les lise d'un bout à l'autre, surtout à la page 134. qui

fasser der Considérations war, einen in selben gar nicht erfindlichen Vorwurf von sich abzulehnen, eben so wenig machte er aus seiner Meinung in Hinsicht der Wiederherstellung der Lauterburger Regierung ein

qui est le *passus concernens*, on n'y trouvera pas de syllabe d'une assertion, à la quelle l'auteur n'a jamais pensé.

C'est Mr. de Türkheim, qui dans son *Mémoire de Droit Public sur l'Alsace* se sert de l'expression suivante: *l'évêque de Spire avoit deja établi un tribunal à Lauterbourg, mais le Prince d'aujourdhui, par esprit d'économie, en a obtenu la suppression contre les voeux de son grand chapitre.* Mais Mr. de Türkheim et l'auteur des Considérations sont bien deux, et celui-ci n'est pas résponsable des faits de l'autre.

Il est dit de plus dans la même note; *que l'auteur des Considérations semble prendre un intérét particulier au rétablissement de cette régence.*

Or dans les rémontrances à Votre Altesse du 29. Aout 1788. il est dit *in terminis.*

„ Le fondement, pour me croire participant „ du dessein du grand Chapitre (pour le rétablisse- „ ment de la régence de Lauterbourg) est sans „ doute la supposition d'un motif secret de ma part, „ et ce motif ne pourroit être que la vuë de re- „ tourner a Lauterbourg. Mais, pour convaincre „ Votre Altesse du contraire, j'ai l'honneur de lui „ déclarer, que, quoiqu' en cas de rétablissement

Geheimniß. Er hatte sie schon lange vor Bekanntmachung der Considérations seinem Herrn mit derjenigen Offenherzigkeit gesagt, die nur die Wirkung

reiner

„ de la régence j'aie en vertu de mes provisions de „ 1765, le droit acquis d'y reprendre mon ancienne „ place, je consens néanmoins et *m'engage a rester* „ *à Bruchsal*, si Votre Altesse le désire comme „ plus avantageux au service de l'évêché; à con- „ dition qu'elle voudra bien me faire ici le sort „ dont j'ai joui, et dont j'ai droit de jouir à Lau- „ terbourg, suivant les dites provisions, et le con- „ tenu de mes rémontrances des 13. avril et 8. „ juillet derniers, sans préjudice de mes indemni- „ tés pour le passé. *Cette déclaration, libre et* „ *réfléchie, est un argument sans réplique, que je* „ *n'ai point de vuë personelle pour désirer le réta-* „ *blissement de la régence de Lauterbourg, que* „ *par conséquent je n'ai point d'intérêt privé dans* „ *cette affaire.* „

Voilà donc de la part du rédacteur du Mémoire deux calomnies démontrées, qui attaquent en France et en Allemagne l'honneur de *l'auteur des Considérations*, en l'accusant d'un coté d'une insinuation despéctueuse vis-á-vis Votre Altesse, et de l'autre coté d'un vil intérêt particulier dans une affaire qui regarde tant de Princes et Etats.

Je suis avec le plus profond respect

Monseigneur

de Votre Altesse

Le — — Signé Stupffel.

reiner Absichten und pflichtmäßiger Ueberzeugung ist. Was er also über diesen Punkt in jener Druckschrift öffentlich äußerte, hat um so weniger eine verdeckte Nebenabsicht zum Grunde, da seine wahren Gesinnungen dem Herrn Fürst Bischof durch seine schriftliche Remonstrationen schon hinreichend bekannt waren.

Wenn aber der Verfasser der Bemerkungen in den Considérations so unendlich vieles zu rügen findet, und sich alle mögliche Mühe giebt, den Inhalt und die Absicht derselben mit den schwärzesten Farben in das gehäßigste Licht zu setzen, so ist dieses um so mehr zu wundern, da der Herr Fürst Bischof zu Speyer vorhin selbst eingestund, daß er mit dem Inhalt der Considérations einverstanden, in seinem Mémoire nur mit gelindern Worten die nemliche Sache gesagt habe, da eben dieser Fürst keinen der in den Considérations enthaltenen Grundsätzen unter seinem eigenen Namen anzugreifen sich getraute, und nichts in selben auszusetzen fand, als einige den in Elsaß angesessenen Reichsfürsten gemachte, zwar als wahr anerkannte, und nur in Hinsicht des Tones und Ausdruckes zu hart geglaubte Vorwürfe. b)

Welche

b) Extractus

Hochfürstlich speyerischen Kabinets = Protokolls de dato Bruchsal den 11. Februar 1790.

§. 4.

welche starke Vermuthung findet also für die Güte der Grundsätze selbst Statt, da der Herr Fürst Bischof zu Speyer bey wirklich unternommener Fehde gegen den Verfasser, der zugleich sein Diener und der schwä=

§. 4.

Herr Hofrath Stupffel übersendet Celsissimo eine unterthänigste Vorstellung de 9. hujus &c. worauf ergienge die höchste

Resolutio

Die Nota pag. 25. des Pro-Memoria, welches Celsissimus zu Beseitigung der den elsaßischen Hochstiftes Besitzungen und Gerechtsamen durch die französische National=Abschlüsse angedroheten Beschränkungen, bey der Reichsversammlung haben überreichen lassen, ist **Wahr** und drückt nur **mit gelinderen Worten** aus, was der Verfasser der sogenannten Considérations sur l'Alsace unter andern pag. 129. linea 15. et seq. pag. 131. und pag. 132. lin. 24. den im Elsaß Besitzung habenden Reichsfürsten und Ständen zu Last zu legen sich erdreistet, und welches das von den Umständen nicht unterrichtete, und durch derley Ausstreuungen irregeführte Publikum auf das Hochstift Speyer anzuwenden um so mehr Anlaß bekommen hat, als pag. 134, wo von jenen Reichsfürsten die Rede ist, welche wirklich Regierungen im Elsaß bestehen haben, Celsissimus namentlich angeführt sind, als der alleinige Reichsfürst, welcher seine vormahlige Regierung abgeschaft hat, und zu derselben Wiederaufstellung durch die Umstände genöthiget werden mußte.

Höchstdieselbe bewunderen daher nicht wenig, daß die Eingangs berührte Nota den Hofrath Stupffel habe befrem=

schwächere Theil war, im ganzen Gefühle seines erklärten Unwillens, keine andere Vorwürfe als die besorgte Misdeutung einiger harten, doch wahren Ausdrücke zu finden vermochte.

Es war aber auch damals kein Krieg gegen Frankreich erklärt, und die Lage der französischen Angelegenheiten noch so beschaffen, daß sich die, im Elsaß begüterten Reichsstände mit ihrer hergebrachten begrenzten

befremden können; noch mehr aber, daß er kein Bedenken nehme, als Apologist der Considérations sur l'Alsace sich aufzustellen, und sogar die Stelle seiner am 29. August vorigen Jahrs übergebenen Vorstellung anzuführen, um zu beweisen, daß der Verfasser obgedachter Considérations an der Aufstellung einer Regierung zu Lauterburg keinen besondern Antheil nehme.

Celsissimus können dieses nicht anders betrachten, als für ein vermummtes Eingeständniß Abseiten des Hofraths Stupffels, womit er sich als Verfasser zu bekennen gewillet wäre. Da Sie aber derley mistische Umwege von ihren Dienern nicht gewohnt sind, sondern eine runde und gerade Erklärung darüber haben wollen; als hat Hofrath Stupffel ohne allen ZeitVerlust in Unterthänigkeit und bey seinen dem Hochstift und *Celsissimo* geschwornen Pflichten anzuzeigen, ob er der Verfasser der *Considérations sur l'Alsace* seye, wo alsdann auf seine Vorstellung das weitere ergehen wird.

Vt. Wolff.

An Herrn Hofrath Stupffel.

ten Gewalt begnügen mußten. Es war noch nicht förmlich mit Frankreich gebrochen, und die Sachen so trübe geworden, daß sich auf Kosten des deutschen Reichs und des Reichsoberhauptes fischen, und auf jene Unabhängigkeit, und grenzenlose Herrschaft solche Entwürfe machen ließen, welche jetzt das Tempo schien, nach inzwischen durch den erklärten Reichskrieg geänderten Umständen, in den, den Anmerkungen über die Considerations mit so unschuldiger Mine angehengten Vorsichten in öffentlichen Umlauf zu bringen.

Unerachtet der Herr Fürst Bischof schon damals seine Ungnade über die in den Considerations enthaltene Wahrheiten nicht bergen konnte, so belebte doch den noch ungenannten Verfasser ein so vorwurfloses Bewustseyn, daß er, statt sich zu verhüllen, selbst die unzweideutigsten Spuren, ihn als solchen anzusehen, seinem Herrn an Hand gab, diesen dadurch gewissermassen auffoderte, klar über die Sache zu sprechen, und dem Verfasser die Veranlassung zu geben, seine Ueberzeugung ohne Maske zu sagen; als nun sein Herr ihn bei seinen **Pflichten fragte**, ob er der **Verfasser** der *Considérations sur l'alsace* sey, hatte er um so weniger Anstand dieses zu gestehen c), als blos das Gefühl

c) Antwort des Verfassers der Considérations d. d.

Bruchsal le 12. Fevrier 1790.

Monseigneur!

Comme Votre Altesse m'a regardé elle même pour

fühl eben dieser Pflichten bei der Abfassung dieser Schrift ihn leitete, und seine geäußerte Meinungen blos auf die Ueberzeugung gegründet waren, daß die Rechte des

Hoch=

pour l'auteur des Considérations sur l'Alsace, & que sansdoute dans cette persuasion, Elle a fait mention d'écrits imprimés dans son rescrit du 23. Janvier dernier, j'ai d'autant moins de raison à désavouer cet ouvrage, que d'un bout a l'autre il défend avec une énergie particulière les droits & intérêts de l'Evêché de Spire, & que c'est par cette marque de Zéle particulier pour cet Evêché que le public m'a déviné.

Les passages indiqués par la résolution du jour d'hier, n'ont jamais regardé dans mon sens Votre Altesse, & je ne dévois pas croire, qu'on les lui feroit envisager ainsi, il n'y à non plus ni raison, ni preuve, que le public fasse cette application. Je n'ai parlé qu'en Général, &, si à la page 134. il est fait mention de la régence de Lauterbourg, ce n'est que narrativement, parcequel' énumeration des Siéges Sécondaires d'Alsace l'a exigé. Mais ce narré ne touche aucun motif, bien moins *des vues d'économie*.

La raison, pour laquelle je n'ai pas omis les charges seigneuriales, est exprimée dans mon avertissement en ces termes : „ je ne pouvois servir „ les Princes plus sincérement & efficacement, qu'en „ prévenant, par des aveux modestes, des objec„ tions & des censures dangereuses. Il a fallu faire „ voir les avantages, qui doivent résulter à la pro„ vince des droits des Princes, pour appuyer les

„ titres

Hochstiftes und das Beste seines Herrn nach der damaligen Lage der Umstände *) nicht besser erhalten und gesi=

„ titres irréfragables, qui réclament la conservation „ de ces droits. „

Il étoit notoire qu'on cherchoit a détruire les droits des Princes, & qu'ils ne pouvoient être vraiment défendus que par les bienfaits attachés à leurs charges. Cette vérité est publiquement démontrée dans ce moment, ou, suivant le plan de l'assemblée nationale, il faut des Siéges intermédiaires, *ou royaux avec la perte des droits jurisdictionels & féodaux des seigneurs, ou seigneuriaux avec la conservation de ces droits.* — Il n'y à donc pas de millieu dans cette alternative. Or tous les Princes défendent ces droits. Ils en reconnoissent donc les suites, car ils ne veulent pas changer le plan de l'assemblée nationale pour la constitution. Ils disent donc précisément ce que j'ai dit comme le plus avantageux rélativement aux circonstances publiques.

Je suis avec le plus profond respect

Monseigneur

De Votre Altesse

Le — — Signé Stupffel.

*) Wo der Herr Fürst Bischof keine Armee dem französischen Nationalkonvent entgegen zu setzen hatte, — die jetzt combinirten Mächte aber dem Herrn Fürst Bischof zu Gefallen in's Feld zu ziehen keine Lust äußerten, — und auch die Reichsarmee noch keine Marschbefehle hatte.

gesichert werden konnten. Mit dieser Geradheit handelt ein Mann nicht, der verdeckte, unedle Absichten hat, der so ein Mann ist, wie ihn der Verfasser der **Bemerkungen** schildert. Nenne sich der Verfasser **der Vorsichten** eben so offen und unbedenklich, wenn seine Absichten eben so rein sind, und er den Muth hat, sich zu den geäusserten Grundsätzen öffentlich zu bekennen.

Wenn ich aber diese Schrift Kaiser und Reich anzeige, so geschiehet dieses, weil selbe dem Kaiserlichen und Reichsinteresse gerade entgegen läuft; weil die darin enthaltenen Aeusserungen jenen Grundsätzen widersprechen, auf welche sich dieses Interesse gründet; weil diese Schrift Meinungen äußert, welche die neuesten Reichsschlüsse offenbar untergraben; mithin, als höchstgefährlich, der Kaiserlichen und des Reichsaufmerksamkeit würdig sind.

Hier ist es weder die Absicht noch der Augenblick den in den **Bemerkungen** angegriffenen Schriftsteller zu vertheidigen, dieser glaubt sich schon hinreichend gerechtfertiget durch die in seinen vielfältigen Schriften über die elsaßischen Angelegenheiten herrschenden, gewiß deutsch-patriotische Grundsätzen *), und durch das

schmei-

*) Um solche Grundsätze zu prüfen gebe ich am Ende dieser Schrift einen, mir von dem Verfasser Considérations,

mit

schmeichelhafte Urtheil, welches die verehrungswürdigsten und einsichtsvollesten Staats- und Geschäftsmänner Deutschlandes darüber gefällt haben; daß er aber kein Anhänger, sondern ein Widersacher des französischen Revolutionssystems seye, bedarf doch sicher keines weitern Beweises, als die von den französischen Demagogen über seine Grundsätze öffentlich ausgeschüttete heftige Deklamationen, und daß die Jakobiner bekanntlich einen Preis auf seinen Kopf gesetzt haben, welches doch gewiß nicht in der Absicht geschah, um selben ins Pantheon aufzustellen.

Eben so wenig ist es hier der Ort, von der, dem Schriftsteller an dem kaiserl. Reichskammergericht, unter dem Vorwand einer Verletzung Kaiserlicher und des Reichs-Jurisdiction, angekündeten Fehde, von welcher in den **Bemerkungen** so vorsetzlich, interessirte und wiederholte Meldung geschiehet, Anregung zu thun. Der Leser wird die deshalbige Rechtfertigung in einer andern dazu gewidmeten Schrift aus Liebe zur Gerechtigkeit mit Vergnügen lesen.

Es

mit den gegenwärtigen Akten kommunizirten Aufsatz, welchen er in Consilio zu Bruchsal verlesen, und seinem Herrn per Protocollum übergeben hat. Ich halte die mir auch kommunizirten fürstliche Rescripte gegen dessen übrige patriotische Werke noch dermalen zurück.

Es wäre auch hier zweckwidrig, den Verfasser der Bemerkungen in allen seinen kritischen Untersuchungen über die *Considérations sur l'Alsace &c.* im einzeln zu verfolgen, aber wichtig ist es, zur Beurtheilung der Moralität seiner Meinungen den unbefangenen Leser im allgemeinen aufmerksam zu machen; daß die *Considérations &c.* von einem Elsaßer geschrieben sind, welcher in dem Hochstift Straßburg, folglich unter der, seit dem Jahr 1682. von den Straßburgischen Hochstiftsregenten anerkannten königlich-französischen Souverainität gebohren ist, und für das wahre Beßte des Elsaßes, unter welcher Souverainität es immer stehet, ein natürliches angebornes Gefühl hat. Dieses sein Verhältniß haben die zween nach einander gefolgten Regenten des Hochstifts Speyer, welche gleichsfalls die königlich-französische Souverainität über ihr Territorium im Elsaß erkannten, bey seinem Eintritt in ihre Diensten als Elsassisch-Konstitutions mäßig angesehen, mit Achtung behandelt und nie mißkannt, daß er, unerachtet des Eintritts in speyerische Dienste, gemäß dem erhaltenen *Brevet* Ludwig des XV. ein wahrer Elsaßer und französischer Unterthan bleibe *a*).

Dieses

a) Brevet du Roi, qui permet au Sr. Stupffel d'accepter une place de conseiller aulique de la régence de Bruchsal.

Aujourdhui vingthuitieme du mois de Septembre mil

Dieses, durch die Reichsstände selbst, vermöge den von der Krone Frankreich angenommenen *lettres paten-*

mil sept cent soixante douze le Roi étant à Versailles, le Sr. Stupffel a fait représenter à Sa Majesté; que le prince evêque de Spire offroit de lui confier une charge de Conseiller aulique dans sa régence de Bruchsal; maisque toujurs fidele aux sentimens que lui inspire sa naissance, il ne voulait point accepter sans l'agrément de son Souverain un place, qui l'obligerait de résider hors du royaume, & qu'il osait espérer cette grace des bontés de Sa Majesté; à quoi ayant égard, *elle a permis & permet* au dit Sr. Stupffel d'accepter & d'exercer la charge de Conseiller aulique en la régence de Bruchsal. Veut Sa Majesté, que, pour raison de la sortie du dit Sr. Stupffel hors du royaume & de sa demeure en pays étranger, on ne puisse lui imputer d'être contrevenu aux dispositions portées par les ardonnances à ce contraires, de la rigueur des quelles Sa Majesté l'a relevé & dispensé pour ce regard seulement & sans tirer à conséquence, à condition toute fois par lui de ne point aliéner les immeubles qui peuvent lui appartenir, ou qui pourraient lui échoir par la suite dans le royaume, *& de ne faire aucun acte contraire au service de Sa Majesté, comme aussi de revenir dans ses états, aussitôt qu'elle le lui fera ordonner.* Et pour assurance de ce qui est en tout ce que dessus de la volonté de Sa Majesté elle m'a commandé d'expédier le présent Brevet qu'elle à signé de sa main & fait contresigner par moi son Conseiller Secrétaire d'Etat & de ses commandemens & finances.

Signé Louis.

Monteguard.

patentes gestiftete politische Verhältniß kann offenbar in dem Staatsrechte nicht anders, als durch den nächstkünftigen Friedensschluß, das ist, durch die Wiedervereinbarung der Provinz Elsaß mit dem deutschen Reiche aufgehoben werden. Wenn also der Verfasser der *Considérations &c.* in seinen, diesem ersten Werk über das Elsaß nachgefolgten Druckschriften, deutsch patriotisch gedacht, gelehret, und die Friedensschlußwidrige usurpatorische Eingriffe Frankreichs auf das deutsche Reich aufgedeckt und bekämpfet hat, so ist er doch noch zur Zeit nur im Herzen und aus dem Trieb eines aufrichtigen Wunsches ein Deutscher, in der That aber und nach dem noch nicht aufgehobenen politischen Verhältniß ist er, bis zur wirklichen Vollstreckung seiner geoffenbarten Grundsätze, gegen seinen Willen und Wunsch ein gezwungener französischer Unterthan.

Hieraus ergiebt sich, wie bösartig solchem nach der am Ende des sogenannten **Nachschreibens** des Vorberichts der **Bemerkungen** &c. dem Verfaßer der Considérations gemachte Vorwurf sey, zumalen der Herr Fürst Bischof von Speyer, schon als Domdechant in dem Jahr 1756 die französische Souverainität über die oberqueichische Speyerische Hochstiftslanden mit dem Domkapitel anerkannt, und als zeitheriger Hochstiftsregent viele hundertmal feyerlich bestättiget, sodann in dem berühmten Antwortschreiben an Se. churfürstliche

Gnaden zu Mainz im Betreff der Emserpunkten vom Jahr 1787 S. 3. ausdrücklich erkläret hat: mein Kirchensprengel erstreckt sich bekanntlich zum Theil in die königlich = französische Souverainität, weiters S. 11. bemerkt hat: die Resignationes in Favorem platterdings zu verwerfen, leidet die Lage meiner Diözes nicht, indem sie nicht nur in Frankreich üblich sind, sondern nach den dortigen Grundsätzen auch sogar zu Rom angenommen werden müssen; und S. 13 ausdrücklich sich äussert: wobey ich die mir wegen meiner sich in die königlich = französische Souverainität erstreckende Diözeß nöthige Rücksicht vorbehalte. Wie kann es also, wenn der Herr Fürst Bischof von Speyer selbst so denkt und handelt, dem Verfasser der *Considerations* zum Vorwurfe dienen, daß er ein *Brevet d'exeat* von Ludwig XV. angenommen habe?

Diesem politischen Verhältniß war es also ganz angemessen, daß der Verfasser in den *Considérations* das Wohl seines Vaterlandes blos in Rücksicht auf die, zwischen den Reichsständen und der Krone Frankreich in den *lettres patentes* errichtete Synnalagmatische Verträge, zu erzielen gesucht habe; daß er zu solchem Ende für die Erfüllung derselben um so mehr eiferte, als sie selbst durch die Mitwirkung der Reichsstände die allgemein angewandte Quelle des besondern Elsassischen

Staats=

Staatsrechts geworden sind; da also in diesen späteren, zwischen Frankreich und den im Elsaß angesessenen Ständen errichteten Verträge manche Modifikationen und Abweichungen der Friedensschlüsse beliebt worden sind, so konnte auch ein Schriftsteller, der das Gute nach der möglichen Lage jener Zeit, in der er schrieb, auf die einzig ausführbare Art wollte, in einem Augenblicke, wo von Seiten der Stände selbst die *lettres patentes* noch anerkannt wurden, keine unbedingte und strenge Rücksicht auf die Friedensschlüsse nehmen, und also lediglich auf die Herstellung der reichsständischen gerechtsamen in dem Sinne der *lettres patentes*, und der, durch solche besondere Verträge geschaffenen elsaßischen Konstitution, mit Abschaffung der damaligen Neuerungen, antragen.

Dieses System war um so mehr der Lage der Dinge angemessen, da die *Considérations* in dem Jahr 1789 geschrieben worden sind, wo man sich noch nicht einfallen lassen konnte, daß die Franzosen jemals ihre Grundsätze und Dekreten so weit gegen die Reichsstände in Elsaß überspannen und treiben würden, daß man an Seiten des, so lange Jahre stille gebliebene deutschen Reichs, zur gesetzlichen Verwerfung der *lettres patentes*, zur buchstäblichen Vollstreckung der Friedensschlüsse, und endlich sogar zur Auflösung der Traktaten, in wie fern sie Vortheile für Frankreich enthalten, folg-

lich zur Wiederabreißung solcher Provinz von der meistens usurpirten Souverainität der Krone zu schreiten genöthiget seyn werde.

Es war also damals der Augenblick noch nicht, die Grenzen des untern Elsaßes anders zu betrachten, als selbst die Hochstiftspeierische *lettres patentes* vom Jahr 1756, und der zwischen Frankreich und Churpfalz im Jahr 1766 errichtete Vertrag dieselbe, nach dem französischen System, bis an die Queichbach bestimmt haben. Eben so wenig war es der Fall die Herstellung der Elsaßer Landtäge (uneigentlich **Landstände**, *états Provinciaux*, genannt) unter dem Vorsitz und der Direktion des Erzhauses Oesterreich vorzuschlagen, da die Krone Frankreich vermög der Friedensschlüsse noch in dem giltigen Besitz der Rechte des Erzhauses, als Landgraf in Elsaß, sich unstrittig befand. Noch weniger war es die Lage, die Unterthanen der Reichsständen in Elsaß entweder unter ihre deutsche Regierungen gegen die offenbare Verfügungen ihrer *lettres patentes* zu bannen, oder selben den Zweiten oder Zwischengrad der Justitzpflege gegen den deutlichen Sinn gedachter *lettres patentes* zu entziehen.

Wer die *Considérations* und die **Bemerkungen** gelesen, und zugleich einen wahren Begriff von den berüchtigten *lettres patentes* hat, dem sind diese Beobachtungen hinlänglich, um sich zu überzeugen, daß dieses

ses Werk in der Epoche seiner Abfassung keiner andern Grundsätze, keines andern Systems empfänglich war, zumalen der Hauptzweck desselben dahin gieng, um die Nationalversammlung sowohl als die interreßirte Theile über die besondere Lage des Elsaßes ausführlich zu unterrichten. *Pour servir d'éclaircissement a l' assemblée Nationale & a toutes les parties interressées au Sort de cette province.* Auch ist es offenbar wahrheitswidrig, wie es die Bemerkungen behaupten, daß die Reichsständische in Elsaß die Grundsätze der *Considerations* verworfen haben, da im Gegentheil mehrere Reichsständische am Reichstag übergebene promemoria, namentlich jene von Hessen Darmstatt und Würtenberg dieselbe zur Aufklärung und Unterstützung ihrer Reklamationen anziehen.

Es bleibt also dabei, daß die Bemerkungen eine bloße Maske sind, um Grundsätze aufzustellen, und auszubreiten, die man gerne am Ende des gegenwärtigen Reichskrieges zu Gesetze machen möchte. Diese Grundsätze sind der Gegenstand gegenwärtiger Anzeige an Kaiser und Reich, und können aus dem vorliegenden Schreibwerk kurz ausgehoben und auf folgende Sätze analytisch zusammen gezogen werden.

1tens. Es soll die Provinz Elsaß unter der Souverainität oder Oberherrschaft Frankreichs verbleiben.

2tens. Es sollen alle geistlichen Rechte der geistlichen Reichsfürsten und Ständen in Elsaß gegen alle Zufälle unter der Krone Frankreich sicher gestellt werden.

3tens. Es sollen die weltlichen Rechten sammtlicher in Elsaß begüterten Reichsfürsten und Stände gegen die Rechte der Krone Frankreich gewähret werden.

4tens. Es soll der ehemalige Landtag der konföderirten Reichsstände in Elsaß nicht mehr statt haben.

5tens. Es sollen die elsaßischen Reichsstände nicht gehalten seyn, eigene Regierungen oder Appellationsgerichte für ihre dortige Unterthanen, nach der dasigen Gerichtsform, aufzustellen und zu halten.

Bei jedem dieser fünf Sätzen ist zu zeigen und zu beweisen:

a) Daß wirklich der Satz in den Bemerkungen liege, und den wahren absichtlichen Zweck davon ausmache.

b) Daß der Sinn des Satzes unpatriotische, dem Reichsintereße zuwiderlaufende, und auf Particular Nebenabsichten gegründete Gesinnungen an Tag lege.

c) Daß Kaiser und Reich den Satz nicht nur nicht annehmen können, sondern als offenbar Reichskonstitutions widrig verwerfen, und mit Ahndung verdammen müssen.

Erstes Satz.

Die Provinz Elsaß soll unter der französischen Souverainität oder Oberherrschaft verbleiben.

Der Verfaßer der Bemerkungen nimmt an, daß vermög dem Reichsschluß v. J. 1791 die Friedensschlüße buchstäblich vollstreckt, die besonder e Verträge hingegen zwischen der Krone Frankreich und den Reichsständen in Elsaß als ungiltig aufgehoben seyn sollen. Erfragt aber solchemnach; wie man die im Mittel liegende Friedensschlüsse auslegen, und was nach solchen als Zugehörde von Elsaß und Lothringen anerkannt werden solle?

Diese Frage begreift zwei Theile — erstens: wie die Friedensschlüsse auszulegen seyn, und — zweitens: was nach solchen zu Elsaß und Lothringen gehöre? — beide diese Theile beweisen entweder eine wahre, oder eine verstellte Unwissenheit der Reichsangelegenheiten, Grund-

sätze und Akten. Im ersteren Falle verdient der Verfasser die Verachtung eines dreisten Ignoranten, im andern Falle verdient er die Ahndung eines vermummten, eigennützigen Egoisten auf die Kosten des deutschen Vaterlandes. In beiden Fällen stellt dieser Schriftsteller den Sinn der Friedensschlüsse als zweifelhaft und zweideutig dar, und sucht den Leser in Hinsicht desselben irre zu führen.

Der Verfasser der *Considérations* hat in seiner **Oberherrschaft und Oberlehenherrlichkeit Kaisers und Reichs über Elsaß und Lothringen** v. S. 111. bis 152 den wahren Sinn der Friedensschlüsse nach dem Geiste des Reichsgutachtens v. 6ten August 1791. sodann von S. 215. bis S. 218. nach dem Innhalt des kaiserlichen-Ratiffikations Dekretes vom 10ten Dezember nehmlichen Jahres ausführlich aufgeklärt.

Die Friedensschlüsse enthalten in Betreff der Provinz Elsaß Zessionen und Reservationen. Bei den ersteren werden alle gerechtsame und Gewohnheiten der Unterthanen ausdrücklich vorbehalten, — bei den andern wird die Reichsunmittelbarkeit in ihrem ganzen Umfang stipulirt. Wenn also nach dem Reichsschlusse v. J. 1791 die Friedensschlüsse buchstäblich vollstreckt werden sollen, so müssen die in dem §. 87. des münsterischen

Frie-

Friedens unter der Reichsunmittelbarkeit beibehaltene Theile der Provinz Elsaß, ungeachtet der zwischen Frankreich und den Ständen eingegangenen besonderen Verträgen (*lettres patentes*) vermög der Bestätigung des nimwegischen Friedens, *a)* und vermög der, im rißwickischen sowohl als im badenschen Frieden, festgesetzten Restitutionen *b)* wiederum mit dem römischen Reich vereiniget werden; und jene Theile, welche vermög den §§. 73. und 74. rc. des münsterischen Friedens an Frankreich abgetreten worden sind, wiederum in jenen Zustand, in welchem sie zur Zeit dieses Friedensschlußes waren, restituirt werden.

Der Sinn der Friedensschlüsse, nach der Meinung des Reichsschlusses vom Jahr 1791, ist also in Betreff der Provinz Elsaß weder zweifelhaft noch zweideutig, eben so wenig ist der Wiener Friede vom Jahr 1738 in Hinsicht des Herzogthums Lothringen und Baar einigem Zweifel unterworfen, indem dieser Friede die Uibergabe des ganzen Herzogthums, mit blossem Vorbehalt einiger aus den Staatsakten hinreichend bekannten Reichs un-

a) V. Oberherrschaft und Oberlehenherrlichkeit rc. von Seit. 35. bis Seit. 47.

b) V. Oberherrschaft und Oberlehenherrlichkeit rc. rc. von Seit. 47. bis Seit. 72.

unmittelbaren Stücke, ohne Einschränkung gestattet. c) d).

Unmöglich ist es, daß dieser, der ganzen Deutschen Welt bekannte Sinn der Friedensschlüsse, dem sonst so Reichskündigen Verfasser der Bemerkungen, über die *Considérations* habe verborgen seyn sollen. — Seine aufgeworfene Zweifel müssen also blos dahin abzielen, aus verdeckten Nebenabsichten, das Publikum in Auslegung jener Friedensschlüsse irre zu führen; der geheime Zweck aber liegt in seiner Blöße in den flüchtigen **Betrachtungen und Vorsichten**, wo S. 7. die **Regel für die im Elsaß Besitzungen habenden Reichsstände festsetzet, und der Krone nur die Ausnahmen, das ist, nur die in dem neuern Traktat zu benennenden Rechte zuschreibt, — so, daß die Krone ausser diesen gar keine weiteren Befugnisse sich anzumassen berechtiget wäre.**

Um aber dieser Regel die gewünschte Deutung und Anwendung zu geben, werden folgende Vorsichten vorgeschlagen.

Die

c) Ibidem von Seit. 187. bis Seit. 198.

d) Vide die Rekursschrift an Kaiser und Reich des Herrn Grafen Pleikart Maximilian Augustin von Helmstatt.

Die Rechte der Krone könnten *eventualiter* dahin festgesezt werden.

a) Die vormals Oestreichischen Territorial-Besitzungen im Elsaß, nebst der Stadt Straßburg mit ihren Zugehörden, hätten fernerhin, so wie sie an die Krone Frankreich abgetreten worden — mithin sammt allen Hoheiten, Eigenthums- und Jurisdiktionsrechten bei solcher zu verbleiben. Jedoch müssen die Unterthanen und Inwohner dieses Territoriums bei ihren vorigen Privilegien und Freiheiten geschüzt bleiben.

b) Gleichergestalten könnte der König von Frankreich nach Maaßgab §. §. 73. & 74. *pac. monast.* fortfahren, in dem zum Landgrafiat und zur Landvogtey gehörigen Territorien diejenigen *Jura honorifica & utilia*, welche die Erzherzogen von Oestreich und das Reich vormals darinn gehabt haben, zu genießen und auszuüben. — Jedoch müßten

c) Die im §. 87. benannten Reichsstände bei der denenselben vorbehaltenen Reichs-

un-

unmittelbarkeit und bei allen davon abhängigen Reichsverfassungsmäßigen Freiheiten, Vorrechten und Befugnissen fernerhin erhalten und geschützet werden, dergestalt, daß Frankreich über gedachter Stände Besitzungen, ausser dem *Supremo dominio*, keine neuen Rechte sich anzumassen hätte, welche nicht die Erzherzoge von Oesterreich — als Landgrafen und Landvögte auszuüben wären befugt gewesen.

Hier stehet nun die unter dem Schein des Deutschen Patriotism versteckte Absicht ohne Maske da. — Es sollen nämlich 1*mo* die vormals Oesterreichischen Besitzungen in Elsaß, nebst der Stadt Straßburg mit ihren Zugehörungen fernerhin bei Frankreich verbleiben; 2*do* die Könige von Frankreich die Landgraviats und Landvogteyrechte in Elsaß zu geniessen fortfahren, und selbe 3*tio* über die Besitzungen der Reichsstände in Elsaß mit dem dominio Supremo auszuüben befugt seyn. Frankreich soll also die Oberherrschaft, folglich die Souverainität über die ganze Provinz Elsaß beibehalten.

Hier ist es aber auffallend und widersprechend, wenn es in der nämlichen S. 8. Buchstaben F. heißt: daß zwar Kaiser und Reich das *Supremum dominium*

minium über ganz Elsaß abtreten und übertragen könnten, daß aber ausdrücklich bedungen werden müßte, daß solches der den Ständen gebührenden Reichsunmittelbarkeit unnachtheilig sey, mithin — dieser Abtretung ungeachtet — die im Elsaß Besitzungen habenden Reichsstände auch in Rücksicht ihrer Elsaßischen Territorien, mit dem deutschen Reich in dem Reichskonstitutionsmäßigen Verband fortbestehen, und alle, nach der bestehenden Reichsverfassung, von der Reichsunmittelbarkeit abhängigen Vorrechte, Freyheiten und Befugnissen, die sie vor dem westphälischen Frieden genossen und ausgeübt haben, ferner geniessen und ausüben sollen.

Noch auffallender ist, was S. 11. Buchstaben K. vorgeschlagen wird: *ratione jurisdictionis Supremæ* wäre ausdrücklich zu bedingen, daß der königliche oberste Gerichtshof nur diejenige Gerichtbarkeit über die Reichsständische Besitzungen in Elsaß auszuüben hätte, welche vor dem westphälischen Frieden von den höchsten Reichsgerichten ausgeübt wurde.

Es soll also Oestreich, ungeachtet der, sich großentheils, durch den, den bedrängten Elsaßischen Ständen gegen Frankreich geleisteten Schutz und Beistand,

sich

sich zugezogenen ungerechten Kriegserklärung, — ungeachtet der äussersten Feindseligkeiten, — der schändlichsten Volksaufwieglungen, — der unmäßigsten Beschimpfungen, — der beispiellosen Violationen der Friedensschlüsse, — der enormesten Kriegeskosten, — nicht berechtigt sein, weder als Entschädigung, noch als wiederaufgelebte Erbfolgsrechte, seine Patrimonialbesitzungen im Elsaß zu reklamiren, und für alle, zum Besten des deutschen Reiches, und der im Elsaß begüterten Stände gemachte Aufopferungen noch damit belohnt werden, daß jenes Kabinet, dem diese **Vorsichten** so nahe am Herzen liegen, die erwähnten Stücke des Elsasses mit seinem in den Europäischen Angelegenheiten so entscheidenden Machtspruche, dem französischen Staat zugeeignet, und dadurch eine weit grössere Anhänglichkeit an das französische Staatsinteresse als an jenes des deutschen Reiches zu erkennen giebt?

Es sollen Kaiser und Reich, ungeachtet aller Usurpationen, Einfälle und Angriffe, nicht berechtigt seyn, das Supremum dominium über Elsaß zurück zu nehmen?

Es soll in der Provinz Elsaß ein französisch königlicher oberster Gerichtshof bestehen, und diejenige Jurisdiktion über die dortige Reichsständische Landen auszuüben haben, welche die höchste Reichsgerichte

richte

richte vor dem westphälischen Frieden alldort ausgeübt haben?

Es soll also die französische Oberherrschaft in Elsaß fortbestehen, und doch die Reichsstände bei der Reichsunmittelbarkeit ohne die mindeste Beschränkung beibehalten werden?

In der Annalise dieser Behauptungen finden sich nicht allein unerklärbare Widersprüche, sondern auch die deutlichsten Merkmale einer völligen Entfernung von allem Reichspatriotismus, und einer eben so grossen Abneigung gegen das Interesse des deutschen Staates, und des Erzhauses. Kaiser und Reich sollen ihre Oberherrschaft aufopfern; die Reichsstände aber ihre Reichsunmittelbarkeit genießen; das Supremum dominium Kaisers und Reichs, die allgemeine Oberherrschaftsrechte, und die gemeinschaftliche politische Interesse des Vaterlands sind gleichgültig, nur die besondere, einträgliche Gerechtsamen, die Privatinteressen sollen salvirt werden? Wie ist es aber nach allen bekannten Staatsrechtsgrundsätzen vereinbarlich, daß unmittelbare Reichsvasallen, die immer ihre Belehnung für ihre Besitzungen und Regalien in Elsaß von kaiserlicher Majestät zu empfangen haben, unter dem französischen Supremo dominio blosse Landsassen von Frankreich seyn sollen; oder, daß sie unter dem dominio Supremo der Krone es

nicht

nicht seyn sollen? als unmittelbare Lehnleute des deutschen Reiches, sind sie wesentlich und unvermeidlich von dem französischen dominio Supremo unabhängig, und dem französischen dominio Supremo unterwürfig, sind sie ganz unfähig, unmittelbare Reichsvasallen zu seyn.

Dieser Widerspruch ist nur dann erklärbar, wann man die Privatabsichten und Vortheile überdenkt, welche die einzige Triebfeder dieser Vorschläge sind. Stehet man unter dem französischen dominio Supremo, so hat man nichts von Seiten Kaisers und Reichs zu befürchten; nicht zu besorgen, daß die so lästigen Dekrete der Reichsgerichte den menschenfeindlichen Ausbrüchen des landesherrlichen Vaterherzens Schranken setzen, weil die Oberherrschaft Kaisers und Reichs und deren Wirkungen sich nicht auf die, unter dem französischen dominio Supremo bestehenden Lande, erstrecken können. — Ist man aber dabei zugleich Reichsunmittelbar, so hat man auch in Frankreich keinen Oberherrn, weil das Supremum dominium Frankreichs die deutsche Reichsunmittelbarkeit nicht berühren darf, man stehet also unter einem doppelten Schutze, wovon der eine dem andern das Gleichgewicht hält, und so wird man auf beiden Seiten vollkommen unabhängig, man erhält den Vortheil unumschränkter Willkühr, und man wird Herr ohne jemals die mindesten Zügel seiner Herrschaft erdulden zu müssen.

Auch sind diese Vorschläge sehr kammeralisch gut kalkulirt — stehet man unter dem französischen Supremo dominio, so werden die viele Tausende, so die Stände von ihren Elsassischen Unterthanen an Schatzung erheben, dem Kammerbeutel zugeeignet, statt daß selbe unter dem Reich in die Landschatzungskasse geliefert werden müßten. — Unter dem französischen Supremo dominio werden von den dortigen Unterthanen so viele Tausende an Frohngelder gezogen, die man in dem Reiche nicht beziehen dörfte; weil man sich mit den Naturalfrohnden nach Nothdurft begnügen müßte — unter dem französischen dominio supremo ziehet man von den dortigen Unterthanen jährlich so viele Tausende an Justizgelder, die unter dem Reich nicht statt haben. — Unter dem französischen dominio supremo hat man, mittelst guter Einverständniß mit den französischen Stellen, unzählige Kammeralvortheile, die unter dem deutschen Reich nicht angehen. — Es ist also nichts schöners, als auf einer Seite mit dem französischen dominio supremo gegen Kaiser und Reich, und auf der andern Seite mit der Reichsunmittelbarkeit gegen Frankreich gedeckt zu seyn.

Offenbar aber untergraben diese Vorschläge das allgemeine Interesse des deutschen Reichs, und laufen den darauf gegründeten Staatsmaximen gerade entgegen. Schon in der Wahlkapitulation Carls VI. vom Jahr

1712 Art. 2. wurde festgesetzt: — daß der Münster- und Osnabruckische Friedensschluß, so viel nehmlich zum Vortheil der Krone Frankreich darin enthalten, zerfallen und nicht mehr verbindlich sey. Und Art. 27. §. 2. — daß die zehn vereinigte Reichsstädte in Elsaß dem h. r. Reich gleichwie andere Immediatstände wieder einzuverleiben seyn. *)

Noch stärker aber kontrastiren die in den Vorsichten enthaltene so angelegenen Herzenswünsche mit den in neueren Zeiten, seit dem Ausbruch der französischen Revolution, in der Französischen, ins besondere aber der Elsaßischen Sache, verhandelten öffentlichen Staatsakten: Schon das am 2. Oktober 1790. an Leopold II. erlassene Kurkollegialschreiben sagt: — das kurfürstliche Kollegium betrachte die reichsständischen Lande im Elsaß noch izt als wirkliche Reichszugehörungen, und schlage, falls wider alles Vermuthen die allerhöchste kaiserliche Verwendungen bei Frankreich fruchtlos seyn würden, die den Umständen angemessene Maaßregeln vor.

So

*) Ausführlicher ist dieser Gegenstand abgehandelt in der vom Verfasser der *Considérations* im April 1792 herausgegebenen Widerlegung der berühmten Kochischen Relation bei der Nationalversammlung S. 164.

So schrieb auch Leopold II. am 14. Dezember 1790 an den König von Frankreich: daß die im Elsaß an Frankreich nicht abgetretenen reichsständische Landen wiederum mit dem Reich sollen vereinbaret werden; *quoad ditiones* (heißt es) *ab antecessoribus nostris imperatoribus & imperio nostro in regnum galliæ non translatas, sed ad suprematum imperatoris & imperii pertinentes, ipsam Majestatem vestram non poterit fugere, quod nulli membro imperii competat facultas, jus suprematus in possessiones suas imperatori & imperio competens in ullam exteram nationem transscribendi.*

So war auch in den, dem Reichstag bei der Berathschlagung zum Reichsgutachten vom 6. August 1791 übergebenen fünf Deliberationspunkten, Nr. 4. die aufgestellte Frage enthalten: ob, wenn den vorliegenden Beschwerden der deutschen Reichsstände und Angehörigen nicht abgeholfen werde, das deutsche Reich nicht ebenfalls befugt sey, gegen Frankreich alle die Friedensschlüsse für unverbindlich und aufgehoben anzusehen, wodurch ehemals zu Erhaltung des Friedens so viele Provinzen von dem deutschen Reich abgekommen sind?

Nicht lange darnach bestund schon Leopold II. in dem Schreiben an Ludwig XVI. vom 3. Dezember 1791 darauf; daß die im Elsaß, Lothringen und anderswo nicht abgetretenen reichsständischen Lande mit dem deutschen Staatskörper wieder vereinbaret werden sollen. *Quo ipso vero simul consequitur, quod reliquæ fidelium nostrorum possessiones in Alsatia, Lotharingia & alibi sita, quæ accedente tali consensu in suprematum coronæ vestræ non sunt transscriptæ, in anteriore ad nos & imperium nostrum relatione debeant perdurare.*

Und diesem zufolge warnt das Reichsoberhaupt den König von Frankreich; daß, im Fall eines beharrlichen Widerstandes gegen den offenbaren Sinn der Friedensschlüsse, die Krone Frankreich ihre erworbene Rechte und Cessionsurkunden durch den Bruch und die Auflösung der Friedensschlüsse der äussersten Gefahr aussetzen würde: *providissime perspiciet Majestas vestra sequelas illas, quæ alias in ipsum titulum, quo regnum vestrum varias Alsatiæ & Lotharingiæ ditiones successive obtinuerat, redundarent, si promissiones imperio nostro a corona vestra reciproce factæ, & ab eadem per ipsam pacis assecurationem firmatæ, nollent observari.*

Auch seine jetzt regierende kaiserliche Majestät blieben diesen, dem Reichsinteresse, und der reichsoberhauptlichen Vorsorge so angemessenen Grundsätzen in dem Hofdekret vom 1. September 1792 getreu, als allerhöchst Dieselbe das Dekret der sogenannten Nationalversammlung vom 14. Jäner des nämlichen Jahres (vermög welchen jeder Franzos, welcher nur im mindesten mit den in Frankreich angesessenen fremden Fürsten zur Wiederherstellung ihrer Rechte in Unterhandlung treten werde, als Staatsverbrecher, als Verräther des Vaterlandes, als infam angesehen und erkläret werden sollte) dem gesammten Reich vorlegten; und dem Reichstage zu beherzigen gaben, daß die französische Nation einen Hauptbeweggrund der am 20. April des nemlichen Jahres gegen Seine Majestät als König von Ungarn und Böhmen erfolgten Kriegserklärung darin setzte: weil nemlich des Königs in Ungarn und Böhmen Majestät deklarirt hätten, sie wollten die Sache der in Elsaß angesessenen deutschen Fürsten, welche doch beständig die in Gelde angebotene Schadloshaltung ausgeschlagen haben, durchsetzen.

Endlichen in dem nemlichen Hofdekret stellten kaiserliche Majestät Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur wichtigen und ernsthaften Deliberation anheim: 1mo

 ob

ob dem von Frankreich wider das Reich durch vielfältige Bedrückungen und feindliche Angriffe wirklich angefangenen Kriege anjezt eine förmliche Kriegserklärung von kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reichs wegen entgegen zu setzen seye. 2do ob nunmehr die, vermög Reichsschlusses vom Dezember 1791. an Frankreich geschehene — von diesem aber nicht geachtete — Verwarnung zu bewerkstelligen — somit all jenes als unverbindlich für die Zukunft zu erklären sey, was wechselseitig der Krone Frankreich, durch die nun gebrochene münsterischen und nachgefolgten Friedensschlüsse, war nachgegeben und abgetreten worden.

Schon damals war es eben so sicher vorzusehen, als wenig es gewissen Wünschen entsprochen haben mag, daß das gesammte Reich auf die zwei vorstehende deliberanda sein Reichsgutachten affirmative und mit einstimmigen Beifall ertheilen werde; dieses erfolgte auch wirklich in dem Reichsgutachten vom 22. März letzthin, wo dafür gehalten und geschlossen wurde, daß: ad 1. So wie diese noch immer fortdaurenden friedbrüchigen französischen Handlungen, und mehr als feindliche Vergewaltigungen des deutschen Reichs, demselben die Nothwendigkeit abdringen, zur Behauptung seiner Ehre, zum Schutz

und

und zur künftigen Sicherung seiner Rechte und Grenzen und zur Erlangung der gebührenden vollständigen Genugthuung die Waffen zu ergreiffen, dieser von Frankreich gegen das deutsche Reich wirklich bereits angefangene, den vorderen Reichskreisen durch die That selbsten erklärte, und durch alles dieses nach der verbandmässigen Verfassung und allgemeinen *Garantie* des Reiches allen dessen Gliedern abgenöthigte Krieg für einen allgemeinen Reichskrieg zu achten, und ad 2. als natürliche Folge des von Frankreich zuerst unternommenen und bis itzo noch fortsetzenden Bruches des münsterischen und der nachherigen Friedensschlüssen anzusehen sey, daß Frankreich sich dadurch, der ihm in eben diesen Friedensschlüssen zugestandenen Vortheile selbsten schon verlustig gemacht und zu seinem eigenen Nachtheile (doch aber allerwegs unbeschadet der Rechte eines jeden dritten) die Giltigkeit und Verbindlichkeit dieser Friedensschlüsse kraftlos gemacht habe.

Die kaiserliche Ratifikation dieses Reichsgutachtens war nach der Lage der Sache und den bereits geschehenen Erklärungen noch weniger zu bezweifeln, wie dann selbe auch durch das in der deutschen Geschichte verewigt werdende allerhöchste Ratifikationsdekret vom 30. April 1793 feuerlichst geschehen ist.

Alles dieses war dem ganzen deutschen Publikum, besonders aber den Ständen durch ihre Gesandtschaften am Reichstage bekannt; wenn also zu einer Zeit, wo diese Erklärungen des Kaisers und Reichs schon lange vorhergegangen waren, in den im Jahr 1793 erschienenen Bemerkungen und Vorsichten noch gefragt wird — wie die im Mittel liegende Friedensschlüsse auszulegen wären, so ist es eine vorsetzliche und absichtliche Verstellung; so sind auch die Vorschläge: das *supremum dominium* über ganz Elsaß an die Krone Frankreich abzutreten — die vormals östreichischen Territorialbesitzungen in Elsaß nebst der Stadt Straßburg mit ihren Zugehörden fernerhin samt allen Hoheiten, Eigenthums- und Jurisdiktionsrechten bey der Krone Frankreich zu belassen — den Königen von Frankreich die Landgraviats- und Landvogtey Gerechtsamen in Elsaß beyzubehalten — den königlichen obersten Gerichtshof in Elsaß, mit der vor dem westphälischen Frieden den höchsten Reichsgerichten zugestandenen Jurisdiktion zu bestätigen rc. rc. Diese Vorschläge sind ein offenbarer Widerspruch gegen die, so feyerlich und so vielfältig geoffenbarte Intention Kaisers und Reichs, und eine Art von Kriegserklärung gegen förmliche Reichsgutachten und gesetzliche Reichsschlüsse, ein Aufstand gegen des Kaisers und des Reichs oberste Staatsgewalt,

und ein öffentlicher Trotz gegen Deutschlands gesetzgebenden Macht.

Wie hierüber besonders der Herr Fürst Bischof von Speyer denke, zeiget sich offenbar aus den Reichstags Protokollen, da in der Rathssitzung vom 11. März 1793 über den 2ten Deliberationspunkt des kaiserlichen Hofdekrets vom 1ten September 1792. Speyer *ex commissione per Augsburg non instructus* erschienen ist, und in der Rathssitzung vom 15ten des nehmlichen Monats Merz über eben denselben Deliberationspunkt, **Probstey Weissenburg** *ex commissione per Augsburg* **wie Speyer sich erkläret hat.** Speyer und Probstey Weissenburg wollten also nicht zu dieser Deliberation konkurriren, vermuthlich weil sie eines Orts aus politischer Furcht nicht öffentlich gegen die Auflösung der Friedensschlüsse votiren konnten, und weil sie andern Orts nicht für selbe votiren **wollten**, indem sie die Beybehaltung der französischen Souverainität über ganz Elsaß aus Privatinteresse wünschten.

Es reimt sich zwar dieses öffentliche Betragen nicht mit der feyerlichen Erklärung des Herrn Fürst Bischofs zu Speyer vom 16. März 1791. wo es S. 20. und 21. Nro. 5. heißet:

Zum Beweis unserer friedfertigen Ge-
„ sinnungen, und um zugleich unsere
„ Pflichten gegen das deutsche Reich zu
„ erfüllen, werden wir mit Ruhe und
„ Vertrauen erwarten, was kaiserl. Ma-
„ jestät und die Reichsversammlung auf
„ die Beschwerden, welche wir allerhöchst
„ denenselben vorzulegen genöthiget wa-
„ ren, und wovon wir unmöglich abste-
„ hen können, verfügen werden.“

Aber in der wichtigsten Reichsangelegenheit nicht mitvotiren wollen, und seinen Gesandten absichtlich uninstruirt zu lassen, heißt nicht, seine Pflichten gegen das deutsche Reich erfüllen, nicht mit Ruhe und Vertrauen sich den Verfügungen Kaisers und Reichs reichsstandmäßig überlassen.

Unbegreiflich würde zwar dieses Betragen von Seiten eines Reichsstandes seyn, wenn nicht noch andere data zum Aufschlusse der, demselben zum Grunde liegenden Gesinnungen dienten, und eine förmliche Abneigung gegen die, von Kaiser und Reich beliebte Staatsmaximen verriethen. — Nachdem der Herr Fürst Bischof von Speyer am ersten und stärksten sich über die Beeinträchtigungen der französischen Nation beklagt, und den Unwillen derselben durch den hefti-

gen Ton seiner Manifeste nicht wenig erbittert; — nachdem er seine eigene Kriegsmacht zurückgezogen, und seine Person in Sicherheit gebracht hatte; nachdem endlich seine Residenz, ein großer Theil seines Vermögens und Landes, blos durch die tapfern Krieger der so patriotisch denkenden kombinirten Mächte von der Rache des, von ihm selbst so sehr gereizten Feindes — vom gänzlichen Untergange gerettet war; — wollte er nicht einmal seinen Unterthanen erlauben, den kombinirten Mächten für einen Schutz dankbar zu seyn, welchen er seinen Landen nicht geben konnte, und welchen er es selbst zu verdanken hat, daß er noch ferner Regent und Fürst von Speyer ist. — Es war nehmlich eines der ersten Probstücke seiner so geretteten Fürstengewalt, daß er verbot, den von seinen Unterthanen des Oberamts Bruchsal zusammen geschossenen, freywilligen, und den kombinirten Mächten — seinen Rettern — gewidmeten freywilligen Kriegsbeytrag, — gerade als wenn er dem gemeinschädlichsten Zwecke gewidmet wäre, — nach Regensburg abzuschicken; und durch diese Nachahmung der, von so vielen patriotisch gesinnten Ständen und Reichsbürgern gemachten Geschenke sich und ihn selbst eines fernern Schutzes würdig zu machen; daß er solche Sammlung den dortigen Beamten zu einem Verbrechen anrechnete, und sogar die öffentliche Polizey-Veranstaltungen zur guten und wohlfeilen Verpflegung

der kaiserlichen Truppen, als einen vermessentlichen Eingriff in die Regierungsgerechtsame mit schärfester Ahndung bestrafet hat.

Er gieng aber noch weiter. Er verlangte von dem Bruchsaler Stadtanwald, daß der Stadtrath sich bey ihm (dem Herrn Fürst Bischof) wegen der Einquartirung der kaiserlichen Truppen beschweren sollte.*) Der vernünftige Anwald erwiederte: „Gnädigster Herr! „wir sind von Euer ꝛc. schon als Rebellen bey dem „Kaiser Joseph beschrieben worden, da würden wir „unsere Sache gut machen. Wir waren mit den „Kaiserlichen zu frieden, und ein Beweis davon ist, „daß die gesammte Bürgerschaft die Truppen unentgeltlich gehalten hat.„ Der Fürst mit dieser Erklärung unzufrieden, verwieß solche dem Anwald, und dieser, um aus der Sache zu kommen, äußerte, daß er dem Stadtrathe Nachricht davon geben wollte. Der patriotische Stadtrath aber dachte so dankbarlich als der Anwald, und der Fürst erhielt die Beschwerde nicht. Hierauf erließ er ein schriftliches Verbot an den Stadtrath: daß er in Hinkunft, vermöge dem Prager Frieden und dem Reichsabschied vom Jahr

1641.

*) Zweifels = ohn, um die Beschwerde bey kaiserlicher Majestät gegen die Generalität zu benutzen, oder gar dieselbe an die Reichsversammlung gegen das Reichs Oberhaupt zu verbringen.

1641, in keinem Fall mehr Einquartierung annehmen, und seine Weigerung mit eben demselben Verbot unterstützen solle. Wie ungegründet aber solches Verbot selbst in den Reichsgesetzen sey, beweißt die ausdrückliche Ausnahme des allegirten Reichsabschieds §. 28. wo es wörtlich heißt:

„Dieweilen aber wir und das heil. Röm. „Reich, anjetzo von so vielen unterschiedlichen „mächtigen Feinden, und so vielen Orten an„gefochten werden, die Quartier auch bey so „gestalter Ausnahm so eng fallen möchten, daß „es ein Unmöglichkeit seyn wollte, bevorab die „gegen den Feind, und an die Grenzen lie„gende Oerter, dergestalt zu verschonen, und „dardurch bey annahendem Feind, zu Zeiten „*Summa rerum* in Gefahr zu seyn, also es, „mit des allgemeinen Wesens Dienst, und Si„cherheit sich nicht durchgehend, ohne Unter„schied thun laßet: so sollen jedoch, wo keine „Friedensgefahr vorhanden, und die Stände „des Reichs den Völkern den nothwendigen „Unterhalt bey ihren Unterthanen zu verschaf„fen, und dieselbe allda zu verpflegen, sich er„bietig machen, die fürstliche und adeliche Häu„ser allerdings verschont, im widrigen aber, „da der Lauf des Kriegs, ein anders erfor-

„dern

„ dern sollte, alsdann mit unserm, oder da wir
„ nicht in der Nähe begriffen, unserer Genera-
„ len Vorwissen und Genehmhaltung, nicht aber
„ um eines jedweden Offiziers und Commissarii,
„ selbst eigenen Gelegenheit willen, belegt, und
„ durchaus nicht verstattet werden, daß densel-
„ ben die Belegung dergleichen Schlösser und
„ Häuser anheim gestellt, und dardurch den
„ Ständen des Reichs der schuldige Respekt,
„ benommen werde.„

Wenn also der Feind an den Reichsgränzen, oder gegenwärtig ist; wenn bey annahendem Feind Summa rerum in Gefahr kommen kann; wenn es der Lauf des Krieges zum allgemeinen Wesens Dienst und Sicherheit erfodert; und wenn die kaiserl. Generalen es genehmhalten und veranstalten; so soll die im Prager Frieden, blos bey Entfernung aller Noth und Gefahr, bewilligte Verschonung nicht statt haben. Das fürstlich speyerische Verbot ist also offenbar Reichsgesetzwidrig, da es die Einquartirung in keinem Fall gestatten will. Es ist es um so mehr in den heutigen Umständen, als eines Theils die Flucht des Herrn Fürsten für den besten Beweiß der dort vorgewalteten Gefahr und Noth muß angenommen, und andern Theils die gegenwärtig bey Landau stehende feindliche Armee für eine notorisch noch bestehende Ge-

fahr angesehen werden muß. Das fürstlich speyerische Verboth ist also nicht nur unpatriotisch, nicht nur undankbarlich, sondern offenbar widersetzlich gegen Kaiser und Reich.

Dieses Betragen ist ganz Analog mit dem, in den vorgeschlagenen Vorsichten enthaltenen Maximen; beydes ist öffentliche Empörung gegen die deutliche und ausdrückliche Reichsgutachten; — gegen die kaiserliche und nachdrucksame Hof- und Ratifikations-Dekreten, und daraus gewordene gesetzliche Reichsschlüsse; — endlich gegen das Interesse des Kaisers, — des Reichs insgesammt, und aller Stände insbesondere; und beweiset den so heißen Wunsch; Privatabsichten, auf Kosten der Wohlfahrt und des Ansehens des Ganzen, zu befriedigen.

Zwey-

Zweyter Satz.

Es sollen alle geistliche Rechte der geistlichen Reichsfürsten und Stände in Elsaß gegen alle Zufälle unter der Krone Frankreich sicher gestellt werden.

In dem einmal angenommenen System, daß die französische Souverainität Reichsschluß-widrig in ganz Elsaß bestehen solle, gehet nun der Verfasser der **Bemerkungen** in seinen vorgeschlagenen **Vorsichten** S. 4. 5. 6. in die einzelnen Theile der geistlichen Rechte über, und entwirft wieder einen, seinen Absichten ganz angemessenen und in seiner Art einzigen Plan, wie diese geistlichen Rechte, unter der französischen Souverainität, Souverain, unumschränkt, und von allen Ausflüssen und Rechten der französischen Souverainität unabhängig seyn sollen.

Die von dem Buchstaben *a* bis *i* angebrachte neun Punkten können sich auf fünf Hauptgegenstände reduziren.

1tens. Die Hierarchie, Kirchendisziplin, Metropolitan- und Ordinariatsgerechtsame, müßten auf eben denselben Fuß wieder gesetzt und belassen werden, wo sie vor dem westphälischen Frieden waren, ohne daß die französiche Gerichtshöfe oder sonstige königliche Stellen befugt wären, die den betreffenden Erz- und Bischöffen zustehende Jurisdictions- oder sonstige Befugnisse, unter irgend welchem Vorwand, zu schmälern, oder in der Ausführung zu hindern. — Die elsaßischen Diözeßen und Kirchen würden daher, vor denen im Reich gelegenen keine Vorrechten zu genießen haben, welche nicht durch die deutschen Konkordaten und den westphälischen Frieden begründet sind. — Ueber die Fähigkeiten der zu geistlichen Pfründen ernannten Subjekten sollte nur der Ordinarius zu erkennen haben, ohne daß die französische Gerichtshöfe unter dem Vorwande *des appels comme d'abus*, einiges Erkenntniß über die allfallsigen Rejectionen sich anzumaßen hätten. — Die Geistlichen einer jeden Diözes sollten sowohl in Rücksicht ihrer Lehre, als in Betref ihrer Sitten und Aufführung, nach Vorschrift der kanonischen Gesetzen ledi-

glich ihren Bischöfen untergeordnet, und keine französische Stelle sollte befugt seyn, einen Sträfling gegen die bischöflichen Verfügungen zu schirmen. — Jeder Geistliche müßte daher gehalten seyn, die Diözesan Verordnungen seines Ordinariats zu vollziehen, so oft er von seinem Bischof oder dessen nachgesetzten Vikariat gerufen oder vorgeladen wird, zu erscheinen, und seinen Befehlen oder Entscheidungen Folge zu leisten. ohne daß einige Berufung davon an eine französische weltliche Stelle statt fände.

2tens. Diejenige Bischöfe, welche ihre Vikariate nicht im Elsaß aufgestellt haben, sollten nicht gehalten werden, für ihre elsaßische Diözesanen eigene Offizialitäten zu errichten, sondern es könnten einer jeden Diözes, wann sie auch auf deutschem Boden ihren Sitz hätten, die ihnen zustehenden Befugnisse auch in dem Elsaß auszuüben berechtiget seyn.

3tens. Die Bischöfe und Patronen würden nicht verbunden seyn, die ledig werdenden Kanonikaten, Benefizien und Pfarreyen

reyen mit französischen Eingebohrnen zu besetzen, sondern es müßte denselben freystehen, auch deutsche Subjekte, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, zu nominiren, ohne daß diese nöthig hätten, sich in Frankreich naturalisiren zu lassen; um zum Genuß der Kanonikaten, Benefizien oder Pfarreyen zu gelangen.

4tens. Frankreich sollte nicht befugt seyn, die elsaßische Stifter und Geistlichkeit mit Auflagen zu belästigen, noch denenselben *dons gratuits*, oder sonstige Abgaben abzufordern; sondern alle und jede geistliche Stiftungen, Kirchen und geistlichen Gemeinden müßten bey ihren alten Freyheiten belassen werden. — Wollte ein *don gratuit* bewilligt werden, so wäre solches ein für allemal im Traktat festzusetzen, damit keine Erhöhung für die Zukunft statt finden könne.

5tens. Der Religionszustand, wie auch jener sammtlicher Kirchen, Stifter und Stiftungen, so wie er vor dem westphälischen Frieden war, müßte restituirt werden. — Dahero alle Rechte, Besitzungen und

Freyheiten, die denenselben seit der Zeit entweder von der Krone, oder von den französischen Gerichts- oder sonstigen Stellen, unter irgend welchem Vorwand, entzogen, entrissen, oder mit andern Kirchen oder Stiftungen vereinbaret worden, jenen wieder zurück gegeben werden müßten, welche beweisen würden, daß sie solche zur Zeit des westphälischen Friedens in Besitz gehabt haben, — ohne daß weder der König, noch eine Gerichts- oder sonstige Stelle in Frankreich in Zukunft befugt seyn könne, die Giltigkeit der, vor dem westphälischen Frieden gemachten Stiftungen oder Unionen zu untersuchen, noch darüber zum Nachtheil derjenigen zu entscheiden, welche dieselben vor dem westphälischen Frieden in Besitz gehabt haben.

Nach diesem System soll also Frankreich, unter dessen Hoheit doch ein solcher geistlicher Stand Diözesanrechte und Einkünfte haben will, nicht befugt seyn, die von der Staatsgewalt über die im Lande befindliche Religion und ihre Diener, unzertrennliche Majestätsrechte, welche in allen wohlgeordneten Staaten des Erdbodens heilig sind, besonders aber von Anbeginn der fränkischen Monarchie bis auf unsere

Zeiten

Zeiten in viridi praxi waren, auszuüben. Wenn sich die Diözesangewalt die größten Exzessen, die unerlaubtesten Eingriffe in die Staatsgewalt erlaubt, so solle diese es doch nicht hindern dörfen. Der Bischof soll berechtiget seyn, Leuten, welchen er will, wenn sie auch unrichtige Köpfe, wenn sie für die öffentliche Sicherheit, für das Ansehen der Krone höchst gefährlich, wenn sie ohne die gehörige Bildung Ignoranten und sittenlos sind, die Seelsorge, Kanzeln, Beichtstühle und Erziehung im Elsaße anzuvertrauen. Das Zutrauen der dasigen Unterthanen, ihre Liebe gegen den König, ihre Folgsamkeit gegen die Staatsgesetze soll von dem Bischof, (der ein fremder und zugleich Territorial Nachbar ist, und vielfältiges der französischen Staatswohlfart entgegenlaufendes Interesse haben kann) durch den Kanal einer so independenten Seelsorge abhangen. — Sein Clerus, der doch Brod, Existenz, und bürgerlichen Schutz in Elsaß genießet, soll aber keine bürgerliche Obliegenheiten und Rechte haben. — Auf einer Seiten blos das blinde Werkzeug der bischöflichen Absichten im Staate, wenn aber auf der andern Seite der Bischof ihn drückt, aller bürgerlichen Rechte, und des daraus fließenden Schutzes der Krone unfähig, und diese nicht berechtigt seyn, einem mißhandelten Priester, der auch Bürger ist, durch den so legalen Weg des Appel comme d'abus Schutz angedeyhen zu lassen. — Der Clerus

 soll

soll berechtiget seyn, sich aufzuführen wie er will, — durch seine Lebensart und Beyspiel die Sitten des Volkes zur verderben, Aergerniß zu geben u. d. gl. und es blos vom Wohlgefallen des Bischofs abhangen, ob diesem Unfug gesteuert werden soll oder nicht. — Dieses soll blos eine Wirkung des Ungefährs seyn, ob der Bischof ein eifriger tugendhafter Seelenhirt ist, — ist er es nicht? (und es gibt doch Bischöfe, die es nicht sind) so soll die Staatsgewalt zusehen müssen, daß Tugend und Christenthum durch das Betragen des Cleri zu Grunde gehe, die geistlichen Verordnungen (von welchen es doch Beyspiele giebt, daß sie sich dann und wann in Staatssachen mischten, und im Staate Unheil stifteten) sollen ohne alle politische Oberaufsicht und Revision blind befolgt werden, und der Bischof dadurch freye Hand haben, die ihm mißfälligen Staatsgesetze, Polizeyverfügungen und bürgerliche Ordnung zu untergraben, die Krone aber verbunden seyn, zu allen dem stille zu schweigen. — So soll auch die elsaßische Geistlichkeit, so oft sie zu den, außer Landes niedergesetzten Vikariaten vorgefodert wird, sich bey diesen, sollte es auch wegen treuer Anhänglichkeit an den König, und einem den Staatsgesetzen angemessenen Betragen seyn, ohne Rekurs und Rettung mißhandeln lassen.

Unerschöpflich ist das aufgestellte System an den liebenswürdigsten Corrollarien. — Genug einige bemerkt zu haben. — Der Bischof von Speyer wäre nach demselben, mehr als irgend ein Bischof unter der Sonne, ein wahrer da Cai lama im Elsaß. — Auf einer Seite unter der französischen Hoheit von Kaiser und Reich, auf der andern kraft seiner Reichsunmittelbarkeit von der französischen Souverainität unabhängig; — statt, daß bisher die bischöflichen Verordnungen eines placeti regii bedurften, könnten in Zukunft die königlichen im Elsaß nicht wohl mehr ohne placetum episcopale bestehen, — und, um dieses in Gnaden zu erwirken, müßte Frankreich künftig immer seinen feinsten Negotianten, als beständigen Bothschafter am Hofe zu Bruchsal haben, um dieses Kabinet immer in guter Laune zu erhalten. — Gewiß wäre das Elsaß unter diesen Umständen für Frankreich ein reizender Bissen.

Wie kann man sich aber, nach den über den ersten Satz vorgelegten Reichsschlüssen einfallen lassen, daß Kaiser und Reich in dem, doch einmahl auf den gegenwärtigen Krieg erfolgen werdenden Friedensschluß, das supremum dominium über ganz Elsaß, entweder an die Krone, oder gar an die Republick Frankreichs, nach dem Wunsch der Vorsichten abtreten werden; zumalen, ohne Rücksicht auf die frie-

densbrüchige Dekreten der National-Versammlung während der gegenwärtigen Revolution, die Krone selbst die Friedensschlüsse niemals getreulich erfüllet, sondern immer gegen dieselbe, besonders durch die Privatunterhandlungen mit den in Elsaß angesessenen Reichsständen und die berüchtigte *lettres patentes* gearbeitet, folglich sich schon in dem Jahr 1712 aller, in den Traktaten enthaltenen Vortheilen verlustig gemacht hat?

Um ein solches zu unterstellen, müßte man entweder eine unglaubliche Unstandhaftigkeit in den kaiserlichen und des Reichs Resolutionen, oder eine der deutschen Standhaftigkeit nicht angemessene Unthätigkeit und Schwäche in den Kriegsoperationen, oder eines, der offenbaren Lage der Dinge unentsprechendes unglückliches Schicksal der deutschen Waffen, mithin entweder einen unüberwindlichen Zwang, oder eine undenkbare Unentschlossenheit zum voraus setzen, oder aber mit dem Verfasser der **flüchtigen Betrachtungen** pag. 1. & 2. glauben, **daß der von dem Reiche und von dem mit kaiserlicher Majestät allirten Mächten geführt werdende Krieg nichts anders bezwecke als den westphälischen Frieden** (aber wohlgemerkt, anders nicht als nach der ihm gegebenen Deutung) **beyzubehalten**, — oder, welches nach diesem das nehmliche ist, den im Elsaß begüterten Bischöffen jene unumschränkte geist- und weltliche

liche Gewalt zu verschaffen, auf welche der ganze Plan der flüchtigen Betrachtungen gebauet ist. — So kömmt also das Publikum, durch die unbesonnene Offenherzigkeit des Verfassers dieser Schrift, auf einmahl hinter die wahre Ursache, warum viermahl hunderttausend Mann zu Lande, und so viele Flotten zur See gegen Frankreich bewaffnet sind. — Wenn aber alle diese Suppositionen für Kaiser und Reich und die alliirte Mächte höchst entehrend sind, so sey es dem deutschen patriotischen Publikum überlassen die hieruntige Dreistigkeit zu beurtheilen.

Wie kann man auf der andern Seite, nach einer Erfahrung von anderthalb Jahrhunderten sich einfallen lassen, daß je Frankreich, weder als Monarchie noch als Republick, die Oberherrschaft über die Provinz Elsaß mit solchen Einschränkungen annehmen werde? die Abtretung selbst wäre von Seiten Kaisers und Reichs offenbar nothwendige Wirkung der französischen Siege, und wem kann es in dieser Voraussetzung träumen, daß Frankreich seine Siege so schlecht benutzen, daß es nur den Schein, den Namen der Souverainität annehmen würde? — sollte aber auch dieses gegen alle Wahrscheinlichkeit geschehen; so sollte doch wohl der Verfasser der Bemerkungen wissen, daß Frankreich sich nicht an die Stipulationen dieses Traktats so wenig als an die vorherige binden, son-

dern selben immer zu wenden — zu verdrehen — und zu seinem Vortheil auszulegen wissen werde. Das Hochstift Speyer hat unter andern die Wirkungen dieser Staatskunst, und den Gewalt der daraus entstandenen Zudringlichkeiten viel zu viel erfahren, als das selbes die dauerhafte Erfüllung der, von dem Verfasser so sehr gewünschten Bedingungen von den Franzosen sich versprechen könne.

Wer kann sich endlich einfallen lassen, daß die heutige Umstände und Verhältnisse zwischen beyden Reichen eine solche Vermischung von Souverainität und Unabhängigkeit, von supremum dominium und Gegengewicht, von Gewalt und Unvermögenheit gestatten können? wer siehet nicht ein, daß die Provinz Elsaß durch die Entscheidung der Waffen, entweder ganz mit dem römischen Reich wiederum vereinbaret, oder ganz an Frankreich abgetreten, und eines von beyden unwiederruflich und auf ewig geschehen müsse? Kaiser und Reich und das Erzhaus Oestreich sind heut zu Tage gegen Frankreich nicht in der Lage, in welcher sie bey dem westphälischen Friedenskongreß waren, wo die Unterstützung von Schweden und der damit verbundenen ligue es dahin hat bringen können, und jetzt der Verfasser der flüchtigen Betrachtungen in seiner vana sine viribus ira es wieder gern hinbringen möchte; daß ein widerna-

türlicher politischer Zwangstand in Elsaß zwischen dem mächtigen Frankreich und den dortigen schwachen einzeln Reichsständen gegründet wurde. Ein Zustand der der Krone Mittel und Wege an die Hand gegeben hat, den nachgefolgten, eben so widernatürlichen politischen Zwangstand der *lettres patentes* einzuführen. Dieser doppelte widernatürliche Zustand hat offenbar den gegenwärtigen Reichskrieg veranlaßet, und er würde ganz ohnfehlbar den Krieges Zustand verewigen, wenn er nach den Wünschen des Verfassers der Bemerkungen durch einen Friedensschluß wieder hergestellt und bestätigt werden sollte. — Man muß weder die französische Maximen, weder die deutsche Reichsverfassung, noch die heutige, aufs äußerst gespannte Lage zwischen Deutschland und Frankreich kennen, um jenes diesem wiederum durch solche Vermischung zum Opfer zu geben, oder man muß das allgemeine Interesse Kaisers und Reichs seinem Privatinteresse aufopfern wollen.

Zu allem Glück hat eine langwierige und geprüfte Erfahrung die deutschen Kabinette von der Wahrheit überzeugt; daß die Provinz Elsaß einem Souverain, das ist, einem von beyden Reichen, ganz gehören müßte, damit sie aufhöre, ein ewiger Zankapfel zu seyn. — Zu allem Glück haben die französische National-Dekrete die Interessen und Maximen

der

der deutschen Höfe umgeschaft, und die ehemals den französischen Absichten so günstig gewesene Spaltung durch die aufrichtigste Vereinbarung ersetzet. — Zu allem Glück ist die dermalige europäische Lage jener, welche so viele nachtheilige Friedensschlüsse, und die aller vernünftigen politischen Verfassung widrige *lettres patentes* hervorgebracht hat, ganz entgegen gesetzet. — Zu allem Glück hat die überspannte und unmäßige Jakobiner Philosophie das, sonst so fürchterliche Frankreich auf einen Grad von Schwäche und Entschöpfung heruntergebracht, daß es, wenigstens dermalen, nicht mehr im Stand ist das Gesetz zu machen, sondern im Fall ist dasselbe anzunehmen.

Wer kann sich zu deme allem noch einfallen lassen, daß die in den Reichsschlüssen so sehr gewünschte und für so nöthig erachtete zukünftige Sicherheit des deutschen Reiches und seiner Gränzen gegen eine Nation, die ihre Vergrösserung und Eroberungsabsichten so auffallend und so thätig bey dieser unvergeßlichen Epoche an Tag gegeben hat, daß solche Sicherheit dadurch erzielet würde, wenn durch eine feyerliche Friedensschlußmäßige Abtretung des supremi dominii über ganz Elsaß an Frankreich diesem die sicherste Vormauer gegen das römische Reich, und, mittelst der, das Reich schon so lang dominirenden beträchtlichen Festungen, einen willkührlichen Eingang

in

in selbes, vertragmäßig eingeraumt und gestattet würde? die in den Reichsschlüssen für unentbehrlich gehaltene, und mit einsichtigem patriotischem Eifer bezielte deutsche Sicherheit gegen Frankreich kann offenbar nicht anders erlangt werden, als wenn die feste Gränzlinie von dem östreichischen und oberrheinischen bis zum burgundischen Kreise, womit Frankreich immer eine Gattung von Domination über Deutschland ausgeübt hat, durch die deutsche Waffen erobert; vermög der Auflösung der Friedensschlüsse mit Deutschland wieder vereiniget; und mittelst patriotisch politischen Veranstaltungen durch die mächtigste deutsche Hände beschützet und garantirt wird. Solche Eroberung und respektive Vereinbarung muß aber in dieser Epoche nach der offenbaresten Absicht der jüngsten Reichsschlüsse zu Stand gebracht werden, oder sie wird niemals, nach Zeugniß der Geschichte, erzielet werden können. Von diesem Augenblick hängt also die zukünftige und ewige Sicherheit des Reiches und deßen Gränzen gegen das gefährliche Frankreich ab, — und eben in diesem Augenblick darf unser Verfasser der Bemerkungen dem ganzen Reich vorschlagen, daß die Provinz Elsaß, die den vortreflichsten Theil der Scheidwand zwischen beyden Reichen ausmacht, mit dem supremo dominio an Frankreich abgegeben werden solle. — Ist es möglich, daß, wenn auch die im Mittel liegende Reichsgutachten und Reichs-

schlüsse

schlüsse nicht existirten, man wirksamer gegen das offenbahreste Interesse des deutschen Vaterlandes, als durch einen solchen Vorschlag, handeln könne?

Wie hat aber die Absicht, alle die in den vorstehenden Punkten ausführlich angeregte geistliche Rechten zu erhalten und zu befestigen, wie hat solche Absicht den Verfasser der **Bemerkungen** und **Vorsichten** zu dem Vorschlag verleiten können, daß die französische Souverainität über ganz Elsaß beybehalten werden solle, da es doch scheinen solle, daß solche Beybehaltung und Befestigung der geistlichen Rechte eben so gewiß, und vielleicht noch gewisser unter der deutschen kaiserlichen und des Reichs Oberherrschaft hätte erzielet werden können? wer die Lokalitäten nicht kennt, den können solche Vorschläge befremden, derjenige aber, dem die dortige Privatinteressen bekannt sind, wird es leicht seyn einzusehen, daß die nehmliche Beweggründe die den ersten Satz erzeugten, auch zum zweyten verleitet haben.

Sobald ein Bischof in Elsaß unter dem französischen supremo dominio stehet, hat er unter einem solchen Schutz wenig von dem römischen Hofe, und noch weniger von seinem Erzbischof zu befürchten, zumahlen, wenn man zuvor die Emserpunkten wider die nahe und thätige erzbischöfliche Autorität zu Gunsten

der

der entfernten und unthätigen römischen Kurie so wacker hat zu bestreiten gewußt. — Besonders aber fournirt der, wegen den geistlichen Stiftungen, gemachte Vorschlag dem Kammerbeutel a conto. es sollen nehmlich alle Stiftungen in Elsaß, nach dem 5ten Punkt, so wie sie vor dem westphälischen Frieden waren, restituirt werden, und alle Rechte, Besitzungen und Freyheiten, die denenselben seit der Zeit entweder von der Krone, oder von den französischen Gerichts-oder sonstigen Stellen, unter irgend welchem Vorwand, entzogen, entrissen, oder mit anderen Kirchen oder Stiftungen vereinbaret worden, jenen wieder zurück gegeben werden, welche beweisen würden, daß sie solche zur Zeit des westphälischen Friedens in Besitz gehabt haben.

Durch diesen Vorschlag würde der Herr Fürst Bischof von Speyer eine sehr schöne Acquisition machen. — Die im Jahr 1724 sekularisirte berühmte Abtey Weissenburg wurde im Jahr 1545 durch geist- und weltliche Gewalt mit dem Hochstift Speyer, im Jahr 1546 aber die im heiligen oder hagenauer Forst liegende Prälatur Sankt Waldburg mit der Abtey Weissenburg, mithin auch mit dem Hochstift Speyer vereinbaret, und diese doppelte Inkorporation im Jahr 1550 von dem päbstlichen Stuhl feyerlich bestättiget.

End-

endlich im Jahr 1646 an Seiten Frankreichs in der mit Philipp von Soedern Kurfürst zu Trier und Bischof zu Speyer errichteten Allianz anerkannt und garantiret, und durch den §. 76 des Münstrischen Friedens sanktionirt.

Allem dem ungeachtet wurde, vermög Arrêt des königlichen obern Raths zu Kolmar vom Jahr 1684 die Vereinbarung der Abbtey Sanct Waldburg mit jener von Weissenburg, auf Verlangen des königlichen Generalprokurators, kassirt und als nichtig erklärt. Der Grund von diesem Spruch war, weil dergleichen Bestättigungen der weltlichen Mächte die kanonische Giltigkeit der geistlichen Unionen unterstellen, die Intention der weltlichen Bestätigung aber erlösche, so bald die Unionen als Kanonisch-unrichtig erkläret werden. Die aus diesem Grunde als vakant erklärte Abbtey St. Waldburg ward daher in dem nemlichen Jahre durch *lettres patentes* dem königlich französischen Seminarium zu Straßburg von Ludwig XIV. einverleibt.

Da nun alle zeitherige hochstiftspeyerische Unterhandlungen an dem französischen Hofe gegen ein so eigenmächtiges Verfahren fruchtlos waren, so will man den günstigen Augenblick der gegenwärtigen Epoche benutzen, und in dem nächsten Friedensschluß die Restitution der Abbtey St. Waldburg unter allgemeinen

und

und unbestimmten Ausdrücken zu erhalten suchen, und glaubt Frankreich würde sich dazu verstehen, wenn ihm Elsaß unter diesem Vorbehalt belassen wird.

Auf den Fall aber, daß Elsaß mit dem deutschen Reich wieder vereinbaret würde, besorgt unser Schriftsteller nicht ohne Grund, daß nach denen bisher in den Friedensschlüssen befolgten Grundsätzen des Völkerrechtes, alle in vim rei judicatæ erwachsene Rechtssprüche und der daraus entstandene, besonders langjährige Besitz zur beiderseitigen Ruhe, bestättiget, und diesem zuwider nicht leicht in Hinsicht der Abbtey St. Waldburg zu Gunsten des Bißthums Speyer eine Ausnahme stipulirt werden würde. – Eben so ungern würde man durch die Reunion des Elsasses mit dem deutschen Reiche sich in die Nothwendigkeit versetzt finden, einen wichtigen und langwierigen und doch nicht ganz sicheren Prozeß mit dem bischöfflichen Seminarium zu Straßburg an einem der höchsten Reichsgerichte anzufechten. — Es wäre also kein leichteres und geschwinderes Mittel, um wiederum zu der einträglichen Abbtey St. Waldburg zu gelangen, als die Oberherrschaft über Elsaß an Frankreich abzugeben, und die Restitution der, durch Frankreich sich zugeeigneten Stiftungen zu bedingen.

Dritter Satz.

Es sollen die weltliche Rechte sammtlicher in Elsaß begüterten Reichsfürsten und Stände gegen die Rechte der Krone Frankreich gewähret werden.

In Fortsetzung des Systems, daß eines theils der Krone Frankreich das Eigenthum der vormaligen östreichischen Besitzungen in Elsaß, so wie des Landgraviats und der Landvogtey, mit dem dazu gehörigen Territorium, samt der Stadt Straßburg und deren Zugehörden, und andern theils das supremum dominium über die ganze übrige Provinz, das ist, über die dortige reichsständische Landen und über die zehen vereinte Reichsstädte, durch den nächstkünftigen Friedensschluß von Seiten Kaisers und Reichs bewilliget, beibehalten und bestätigt werden sollen, in der Fortsetzung eines solchen Systems schlägt der Verfasser der **Bemerkungen und flüchtigen Betrachtungen** folgende **Vorsichten** für die Erhaltung der weltlichen reichsständischen Rechte vor:

„ 1tens wären zu Vermeidung künftiger
„ Mißhelligkeiten, die Rechte der Krone

„ ganz

„ ganz bestimmt anzuführen, und zu-
„ gleich festzusetzen, was die Dependenzien
„ des Landgraviats und der Landvogtey,
„ von welchen ein namentliches Verzeichniß
„ zu verfertigen seyn wird, an jährlichen
„ Abgaben an die Krone zu entrichten ge-
„ halten seyn solle. In Betreff der Ab-
„ gaben könnte man allenfals das *abonne-*
„ *ment* vom Jahr 1734 zum Maaßstab
„ nehmen, zugleich aber auch ausdrücklich
„ bestimmen, daß die betreffende Reichs-
„ stände, der Adel, die Geistlichkeit und
„ sammtliche vormals gefreyt gewesenen
„ Innwohner zu der festgesetzten Sum-
„ me nichts beitragen, sondern nach wie
„ vor bey ihren Freiheiten und Immu-
„ nitäten zu belassen wären."

Ohne zu wiederholen, daß man sich für einen öffentlichen Wiedersäger von den im Mittel liegenden Reichsgutachten und Reichsschlüssen erklären müsse, um der Krone Frankreich noch einige Rechte über die Provinz Elsaß anzuerkennen, so ist hier nur zu bemerken, daß, wenn auch dieses unpatriotische System statt haben könnte, der ganze gegenwärtige Vorschlag der Geschichte, den Thatsachen und der politischen Verfassung von Elsaß widerspreche, und in einem Friedensschluß unausführbar wäre.

Der Vorschlag unterstellt Dependenzien des Landgraviats, und es ist notorisch in Elsaß; daß das Landgraviat, man mag es in seiner alten Abtheilung in Ober- und Unterlandgraviat, oder in seiner Vereinbarung, nach den einschlagenden alten Urkunden, betrachten, nicht eine Schuh grosse Dependenz in der ganzen Provinz besitze. Das Landgraviat ist ein blosses moralisches Ding, welches im Ursprung, wie die meisten reichsständischen Würden, eine von dem Kaiser, nach erlöschtem Herzogthum Schwaben, verliehene Stelle und Dignität war, von welchem aber die mit demselben anfänglich verbunden gewesene Territorien, durch die Folge der Zeiten nach und nach abgekommen sind. — Der Verfasser der *Considérations* hat diese Thatsache in seiner ersten *Considération* und in dem ersten Satz seiner Oberherrschaft und Oberlehenherrlichkeit gleichwie in seinem *Archive d'Alsace* über den westphälischen Frieden, aus den Reichsakten und Urkunden selbst, ausführlich bewiesen.

Wie können also die Dependenzien des Landgraviats zu jährlichen Abgaben an die Krone angehalten werden, da das Landgraviat keine Dependenzien besitzet?

Die ganze Territorialdependenz von der Landvogtey bestehet in 41 Dorfschaften, die Reichsdörfer genannt

nannt werden, und die konstitutionsmässige Abgaben solcher Ortschaften, so wie sie ehemals an Kaiser, Reich und die Landvögte sind abgetragen worden, und so wie sie vermög dem Münsterischen Frieden ohne Erhöhung oder Vermehrung, an Frankreich haben abgetragen werden sollen, sind ganz deutlich und ausführlich in den desfallsigen Urkunden angegeben und bestimmet, auch in den Reversalen den belehnten Landvögten, sogar unter Frankreichs Bottmässigkeit ganz ausführlich und im Einzlen verzeichnet. *)

Wie könnte solchemnach das, zwischen dem französischen Hof und der Provinz Elsaß in dem Jahr 1734 eingegangene abonnement über die Abgaben hier zum Maaßstab genommen werden, ohne von dem offenbaren Sinn des westphälischen Friedensschlusses, auch in dem Verstand der hier behalten werden wollenden Zession abzugehen, und die Unterthanen der Landvogtey sträflich zu beschweren? Wie kann man noch ein namentliches Verzeichniß über Dependenzien verlangen, die nicht existiren, und über Abgaben, welche in den Reichsakten so namentlich und so deutlich verzeichnet sind?

*) Vide le Mémoire pour M. le Prince de St. Maurice Montbarey, Prince du St. Empire &c, &c, en qualité de grand préfet des dix villes imperiales d'Alsace.

Man verlangt aber zugleich, daß der Adel, die Geistlichkeit und sämmtliche vormals gefreyt gewesenen Inwohner, so wie die Reichsstände unter der französischen Domination von allen Abgaben, nach wie vor, frey belassen werden sollen.

Wie kann man sich aber einbilden, daß Frankreich, nach seinen lang vor der Revolution schon bestandenen Maximen, je eine solche Befreyung eingehen werde; besonders da der Adel, die Geistlichkeit und die ehemals gefreyte, auch schon vor der Revolution ihre verhältnißmässige Beyträge zu den öffentlichen Abgaben anerboten haben; besonders wenn man sich erinnert, daß im Jahr 1694 Ludwig XIV. die Provinz Elsaß nur mit sechsmalhundert tausend Livres, und zwar unter dem königlichen Versprechen, daß sie blos in Kriegszeiten bezahlet und unter keinem Vorwand vermehret werden sollten, belegt; daß aber dieselbe im Jahr 1700 mit 300,000 Livr. Subventionsgelder erhöhet; daß sie bald darauf mit anderweiteren 300,000 Livr. für die Befreyung von der königlichen Forestal-Jurisdiktion belastet worden; und daß endlich die Abgaben bey der Epoche der ausgebrochenen Revolution auf sechs Millionen viermal hundert neunzig tausend drey und achzig Livres gestanden seyen. *) Besonders wenn man überlegt,

legt,

*) Oberherrschaft und Oberlehenherrlichkeit ꝛc. S. 174. — Widerlegung der Kochischen Relation S. 134. — 135.

legt, daß in der Unterstellung des gegenwärtigen Wunsches, die Provinz Elsaß der Krone, in Rücksicht des dort zu haltenden beträchtlichen Militärstandes, mehr zur Last als zum Nutzen wäre?

Es sind zwar die Reichsstände in Elsaß, ungeachtet des Antrages der Provinzialversammlung vom Jahr 1787, bey ihrer Immunität beibehalten worden; der Verfasser der *Considérations* hat selbst das mémoire an den französischen Hof desfalls befasset. Allein damals hatte Frankreich noch keinen andern Titel auf die reichsständische Landen, als jenen der bekannten *lettres patentes*, und vermög diesem Titel waren die Reichsstände ausdrücklich und konventionsmässig von allen Abgaben befreyet. Sobald aber, nach dem gegenwärtigen Vorschlag, die *lettres patentes* durch eine friedensschlußmässige Zession an Seiten Kaisers und Reichs sollen ersetzet werden, und sobald diese Zession nach dem jüngsten Reichsschlusse blos die Wirkung der französischen Waffen und des Zwanges seyn kann, so erlöscht der Titel für die reichsständische Exemption in Elsaß, und es läßt sich platterdings nicht denken, daß der gesetzgebende Sieger eine solche Bedingung sich werde vorschreiben lassen.

Dieser erste Punkt beweißt also eine offenbare Unwissenheit in dem Elsassischen jure publico, und einen

ganz auffallenden Widerspruch zwischen der unterstellten französischen Souverainität, und der gewünschten Immunität. — Er beweißt aber auch wieder den Wunsch, die Provinz Elsaß auf Kosten Kaisers und Reichs in französischen Händen zu sehen; und sollten diesemnach die Franzosen nicht alles anwenden, dieses schöne Land zu behaupten, wenn ein Schriftsteller, der das Organ eines deutschen Reichsstandes ist, durch seine Vorschläge und Wünsche bezeiget, daß es dem deutschen Reiche, unerachtet aller in den Reichsgutachten und Reichsschlüssen gegebenen Erklärungen, zur Revindizirung des Elsasses entweder an Kraft oder an Willen gebricht, wenn es den Franzosen nicht unbekannt bleiben wird, daß ein solcher deutscher Schriftsteller die Unterwerfung der Provinz Elsaß unter die französische Oberherrschaft öffentlich anzurathen sich nicht gescheuet habe.

„ 2tens Hätte Frankreich in Friedens-
„ zeiten das Besatzungsrecht auf diejenigen
„ Plätze einzuschränken, welche vermög
„ der Friedensschlüsse ausdrücklich an die
„ Krone abgetretten sind. — Bei Durch-
„ märschen und sonstigen Gelegenheiten al-
„ le herrschaftlichen Gebäude, wie auch
„ privilegirte Geistlichkeit und Diener-
„ schaft von Einquartirung zu verschonen,

„ nicht

„ nicht minder die reichsständischen Un„terthanen im Elsaß von Ziehung könig„licher Miliz, wie auch von sonstigen „militärischen Konskriptionen und dahin „gehörigen Abgaben befreyt zu lassen.

Nur in Friedenszeiten soll also das Besatzungsrecht Frankreichs auf diejenigen Plätze sich einschränken, welche vermög der vorderen Friedensschlüsse abgetreten worden sind. In Kriegeszeiten kann mithin solches Besatzungsrecht sich auf alle Plätze und Städte Elsasses erstrecken; — diese Folge ist offenbar. Der Verfasser hat eines theils vollkommen recht in seiner Modifikation; dann wer würde wohl Frankreich an einem unumschränkten Besatzungsrecht in Kriegszeiten hinderen können? aber noch mehr: — welcher Deutsche kann ohne Hochverrath dem deutschen Reiche, auch dann, wenn es einmal so schwach, so unglücklich seyn soll, die ihm von rechtswegen gehörige Provinz Elsaß wieder an Frankreich abtretten zu müssen — vorschlagen, der französischen Krone eben in Kriegszeiten ein unbeschränktes Besatzungsrecht in allen Plätzen und Städten des Elsasses einzuräumen? — Ist wohl ein anderer Krieg denkbar, als der Krieg gegen Deutschland selbst, den Frankreich von der Seite des Elsasses (wo der Fall einer durch den Krieg nothwendig gewordenen ausgedehnteren Besatzung supponirt wird) führen kann?

und zur bequemeren und leichteren Führung dieses Krieges gegen sein eigenes deutsches Vaterland kann der Verfasser der **flüchtigen Betrachtungen** besondere Begünstigungen vorschlagen, die das Reich seinem künftigen Feinde einräumen soll!

Wenn über dieß nach dem gegnerischen offenbaren System die Souverainität über die ganze Provinz in dem nächsten Friedensschluß, soll zedirt werden, so werden ja dadurch alle Plätze und Städte der Provinz an Frankreich abgetreten, dann die Zession der Oberherrschaft enthält gewiß die Abtrettung der Gegenständen derselben, und in solcher Unterstellung hört ja die gegenwärtige Einschränkung von sich selbst auf, und das anerkannte Besatzungsrecht muß sich folglich auf alle Plätze und Städte der Provinz, sowohl in Friedens- als in Kriegeszeiten, ausdehnen.

Heißt das nicht, sich in Konsequenzen widersprechen, und Absurditäten verwickeln, und die größte Ignoranz in den Staatsgeschäften verrathen? — Heißt das aber nicht zugleich dem natürlichen, dem ewigen, dem unversöhnlichen Feinde des deutschen Vaterlandes Thür und Thor öffnen, alle Mittel und Wege an die Hand geben, um nach Interesse und Willkuhr das römische Reich überfallen und verwüsten zu können?

Es soll doch diesem patriotischen Projektenmacher so wenig als der ganzen dortigen Nachbarschaft unbekannt seyn, daß vor kurzem Dumourier zu Stuttgart erklärt habe: — daß man in Frankreich wohl wisse, wie Kaiser und Reich beschlossen hätten, die Eroberungen Ludwigs XIV. wiederum mit dem Reich zu vereinbaren, daß auch solche Reunion unfehlbar in der gegenwärtigen Epoche erfolgen, daß sie aber nicht länger als sechs oder sieben Jahr bestehen werde; in welchem Zeitraum Frankreich sich wieder erholet haben, und gewiß die abgerissenen Theile wiederum zurück nehmen würde.

Aus dieser Aeusserung hätte der Verfasser eines Theils schliessen können, wie die Franzosen die Wiedervereinbarung der Eroberungen Ludwigs XIV. mit dem Reich in der gegenwärtigen Epoche nicht nur für ganz natürlich, nicht nur für möglich, sondern als den Umständen vollkommen angemessen ansehen; wie sehr sie sich also über die Ohnmacht des deutschen Reiches wundern würden, wenn selbes schon im voraus die Souverainität über Elsaß an Frankreich abzutretten entschlossen wäre, — andern Theils aber auch, daß die Wiedereroberung dieser Provinz an Seiten Frankreichs nicht nur gemäß seiner alten Politik, als eine Nothwendigkeit, — sondern auch für mehr als eine Möglichkeit gehalten werden, wenn nicht Kaiser und Reich die feste

Vor-

Vormauer zwischen beiden Reichen in ihrer ganzen Linie unter ihre Macht bekommen, erhalten, und durch eine starke Hand beschützen und vertheidigen würden.

Der Verfasser der flüchtigen Betrachtungen hat also diesem nach durch seinen, diesem Werke ganz entgegen gesetzten Vorschlag der Uibergabe aller festen Plätze und Städte in Elsaß die Vorsage des Dumourier nicht nur begünstigen und beschleunigen, sondern auch, so viel von ihm abhieng, behilflich seyn wollen; daß die bekannte Absicht, Frankreichs Gränzen von den Pyreneen und Alpen, bis an den Rhein auszudehnen, um so gewisser erreichet werde, als selbe durch kein Mittel besser und sicherer, als durch eben diesen Vorschlag, erzielet werden könne.

Was übrigens der Verfasser von der Verschonung der herrschaftlichen Gebäude bey französischen Durchmärschen, und von der Befreyung von der Militz und aller militärischen Konscription hier noch anreget, ist eben so lächerlich und so widersprechend mit dem Begriff einer feyerlich abzutretenden Souverainität, als der Schatten mit der Realität ist.

3tens. „Wäre Vorsehung zu thun, daß die „Krone Frankreich, rücksichtlich auf die „den Elsaßischen Reichsständen von ihren

„Un-

„ Unterthanen, Pächtern, Käufern und
„ sonstigen *entrepreneurs* zu entrichtenden
„ Zahlungen keinen andern Münzfuß zu
„ bestimmen hätte, als einen solchen, wel=
„ cher mit dem bestehenden Reichskurs im
„ genauesten Verhältniß stünde.

Wo hat man jemals gehört, daß man einer selbst ständigen Macht, und einer Macht wie Frankreich, einen politischen Geldkurs vorschreibt? — wo hat man jemals gehört, daß man für besondere Stände oder Güterbesitzern in einem Land einen besondern Münzfuß bestimmet? — wo hat man je gehört, daß solche Vorschrift oder Bestimmung mit dem Kurs oder Münzfuß des benachbarten Reiches die genaueste Verhältniß haben müsse? — wo hat man je gehört, daß die Bestimmung eines solchen Verhältnisses nur nöthig sey, da die Uibereinstimmung des Pachtpreises mit dem laufenden Werth in loco rei sitæ ganz unmöglich den Güterbesitzer in Verlust oder Schaden versetzet?

4tens. „ Die von der Krone Frankreich in
„ der Verwaltung der herrschaftlichen oder
„ gemeinen Waldungen, Güter, Kassen
„ und sonsten dahin einschlägigen Gegen=
„ ständen, ergangene oder noch zu erthei=
„ lende Verordnungen, müssen in den

„ Reichsständischen Besitzungen nicht statt „ finden, sondern den Reichsständen unbe„ nommen bleiben, die über derlei Gegen„ stände erfoderliche Verordnungen ergehen „ und vollstreken zu lassen. Gleichergestal„ ten müssen die Reichsstände befugt blei„ ben, die zur Erhaltung der guten Poli„ zey bey Zünften, Krämer, Wirthen und „ sonst ꝛc. erfoderliche Verordnungen zu er„ lassen, solche Verordnungen könnten zwar „ dem obersten Gerichtshof im Elsaß ein„ geschickt und bei demselben registrirt wer„ den; aber ohne daß ermeldter Gerichts„ hof befugt wäre, dieselben zu verwer„ fen, abzuändern, oder über deren Inhalt „ einiges Erkenntniß sich anzumassen.

Die Krone Frankreich soll also Souverain von Elsaß seyn, doch aber nicht die mindeste gesetzgebende Gewalt besitzen, sondern diese sollen die begüterten deutschen Stände in voller Maaß und mit einer unbeschränkten Unabhängigkeit ausüben. Man will unter dem obersten königlichen Gerichtshof stehen, — man erkennt sogar die Schuldigkeit demselben seine Verordnungen vorzulegen; er soll aber dabei, Taub, Stumm, und Blind seyn, er soll ein blos passives Werkzeug von einer unbegränzten Despotie werden; nicht die mindeste

Prü=

Prüfung, nicht einmal eine Erinnerung gegen alles, was wider Gerechtigkeit oder Billigkeit mag verordnet werden, soll ihm erlaubt seyn.

5tens. „*Ratione jurisdictionis Supremæ* wä„re ausdrücklich auszubedingen, daß der „königliche oberste Gerichtshof nur diese„nige Gerichtsbarkeit über die Reichsstän„dischen Besitzungen auszuüben hätte, „welche vor dem westphälischen Frieden, „von den höchsten Reichsgerichten ausge„übt wurde; daß es folglich den Reichs„fürsten und Ständen unbenommen blei„be, alle übrige Jurisdiktionsgewalt so„wohl in Civil- als Kriminalfällen durch „die von ihnen allein zu ernennenden Be„amten aller Orten, wo sie solche vor dem „westphälischen Frieden gehabt haben, bei „ihren vormals bestandenen Gerichsstel„len, falls sie solche beizubehalten für „gut finden, ausüben und vollstrecken zu „lassen.

Diese Stelle ist ein neuer Beitrag zu jenem bitteren Haß, von dem der Verfaßer gegen die deutsche Reichsverfassung, gegen die deutsche Reichsoberherrschaft und Reichsgerichte durchdrungen ist, ein Beitrag zu jener

ner leidenschaftlichen Anhänglichkeit in Frankreich, und zu dem rastlosen Bestreben, dieses Reichs, so wie es auch gemäß seiner neuen moralischen und politischen Grundsätzen der Welt in diesem Augenblick bekannt ist, auf Kosten des deutschen Reiches zu begünstigen. Es soll zwar nach seinem Plan der westphälische Frieden künftig beibehalten werden, und er ist sogar so gütig, die Combinirten Mächte mit dem Zutrauen zu beehren, daß sie die Werkzeuge zur Ausführung seines Planes seyn würden, seine Absicht ist aber, nur in so weit den westphälischen Frieden beizubehalten, wo er Frankreich günstig ist; wo er aber zum Vortheil des deutschen Reiches zu deuten ist, soll er solche Modifikationen erhalten, die dem französischen Interesse auf Kosten des Deutschen entsprechen, er gestehet zwar selbst, daß die Reichsgerichte vor dem westphälischen Frieden im Elsaß die höchste Gerichtsbarkeit ausgeübt haben; unerachtet aber das deutsche Reich an Frankreich keine Oberherrschaft abgetretten, und alle nicht cedirte Rechte beibehalten, nirgends auch auf die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte über das Elsaß Verzicht geleistet hat; und grade wider den Sinn des westphälischen Friedens durch die bloße französische Übermacht desselben beraubt worden, folglich die oberste Gerichtsbarkeit dem Reiche, gemäß des westphälischen Friedens noch zustehet, so spricht doch unser Schriftsteller demselben diese Gerichtsbarkeit rund ab, und der westphälische

sche Frieden soll nach seiner Meinung in diesem Stück künftig nicht erfüllet, sondern zu Gunsten Frankreichs ein offenbarer Bruch in selben stipulirt, und die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte auf ben obersten Gerichtshof zu Kolmar transferirt werden. — So sollen auch die im Elsaß begüterten Stände in Hinsicht ihrer dasigen Besitzungen künftig noch Reichsunmittelbar seyn, aber nur in solchen Fällen, — wo der Verfasser zu seinem verborgenen Zweck Vortheile daraus ziehen kann, alle diejenige Verbindlichkeiten aber, welche die Reichsunmittelbarkeit mit sich bringt, und wovon die Unterwürfigkeit unter die Reichsstaatsgewalt und die Reichsgerichte vorzüglich gehört, sind ihm so gehäßig, daß er keinen Augenblick Anstand nimmt, eine völlige Loßreissung von diesem Reichsverfassungsmässigen Verband in Vorschlag zu bringen, an die Stelle der so verrätherisch verdrängten Reichsgerichte, den französischen Gerichtshof zu Kolmar zu setzen, und sogar Kaiser und Reich vorzuschlagen, diesem Hochverrath im künftigen Friedensschluß die Sanktion zu geben. Nun soll also Deutschland, nach unseres patriotischen Schriftstellers Vorschlag, auf die Wirksamkeit seiner Reichsgerichte im Elsaß durch einen ewig verbindlichen Friedensschluß vertragmäßig Verzicht leisten, und den Franzosen auch noch einen Rechtstitel in die Hände geben, daß sie eine Gerichtsbarkeit, deren Ausübung sie bisher blos via facti an sich gerissen, und von der sie die Reichsge-

richte nur durch die Gewalt so lange Jahre wider alles Recht verdrängt haben, künftig kraft einer Fränkischen Cession & pacto ausüben sollen. Wirklich verdient der Mann durch seine wohlgemeinte Vorschläge zur Erweiterung der französischen Gewalt gegen Deutschland eine Couronne civique, und daß im Nationalkonvent unter rauschendem Händeklatschen der Tribunen mention honorable von ihm gemacht werde, er ist aber auch noch über dies des vollen Beifalles derjenigen sicher, welchen die Reichsgerichte schon lange, durch ihre Strafbefehle gegen die Kabinetsjustitz, gegen Landesherrlichen Sultanismus, und gegen despotische Ueberschreitung der rechtmäßigen Regierungsgewalt, ein unerträglicher Dorn in den Augen geworden sind.

6tens. „Da den höchsten Reichsgerichte in „peinlichen Sachen kein Erkenntniß zu„stünde, sondern von den landesfürstlichen „Regierungen, ohne weitere Berufung, „schließlich erkannt worden ist; so dürfte „desfalls eine besondere Bestimmung erfo„derlich werden, es müßte daher die Fra„ge: in wie fern den Reichsständen eini„ges Begnädigungsrecht im Elsaß zuste„hen soll, vorläufig entschieden werden, „wollte man ganz darauf verzichten, so „könnte eventualiter festgesetzt werden,

„daß

„ daß dem obersten Gerichtshof das schließ„liche Erkanntniß in peinlichen Fällen zu„stehen, jedoch aber von demselben dabei „sich so benommen werden solle, daß den „Territorial Herrschaften keine unnöthige „grosse Kosten aufgehalset würden.

Der Grundsatz, daß den Reichsgerichten in peinlichen Fällen kein Erkenntniß zustehe, ist in dieser Allgemeinheit abgefaßt, ein neues Reichs verfassungswidriges Aftertum, und eine violation der Reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit, welche sich unwidersprechlich, auch in peinlichen Fällen, auf das Erkenntniß über Nullitäten und die Gültigkeit des Prozesses erstrecket. — Freilich ist aber auch dieses ein gehäßiges Hinderniß, wenn man denjenigen Unterthanen, die man zum Gegenstand seines Grimmes ausersehen hat, mit Hindansetzung der ohnehin lästigen Formalitäten, durch einen vom Knie abgebrochenen, im üblen Humor gefällten Kabinetsmachtspruch mit der landesherrlichen Keule kurzweg zerschmettern will.

Die Frage aber: ob unter der französischen Souverainität über Elsaß den dort angesessenen Reichsständen das Begnädigungsrecht zustehe? Ist von der nemlichen Gattung wie jene, die in der französischen Nationalversammlung aufgeworfen wurde;

ob dem König das Begnädigungsrecht gehöre: diese gegen den König entschiedene Frage war aber doch Consequent; indem dem König die Souverainität abgesprochen, und dem Volk zuerkannt ward. Hier aber will man die Krone, den König für seinen Souverain haben, und in dieser Unterstellung darf man fragen: ob dem Souverain, oder dem, unter dem Souverain stehenden Güterbesitzer das Begnädigungsrecht zukomme, man widerspricht also der Souverainität selbes, oder man widerspricht sich selbst, wenn man den Begriff des Begnädigungsrechtes mit jenem des Landsassen vereinbaret; gleichwie man sich widerspricht, wenn man den Begriff der Reichsunmittelbarkeit mit jenem der Unterwürfigkeit gegen eine fremde Souverainität verbinden will.

7tens. „In Civilfällen wäre für die herr„schaftlichen Aemter eine *Summa appella„bilis* festzusetzen und ausdrücklich zu be„stimmen, daß die Reichsständischen Un„terthanen mit kostspieligen Weitläufig„keiten und unnöthigen, mehrmalen tau„sende auffressende Kommissionen verscho„net, und von allen zur Wesenheit des „Prozesses, nach den gemeinen Rechten, „nicht erfoderlichen Formalitäten dispen„sirt bleiben sollen, in Feld = Forst = und

„Po-

„ Polizeifrevlen, worauf keine Leibesstra-
„ fe haftet, sollte eigentlich gar keine Be-
„ rufung statt finden, wenn nicht die an-
„ gesetzten Strafen, gegen den ausdrückli-
„ chen Inhalt der Verordnungen erkannt
„ waren, im Fall dieses nicht erhalten
„ werden kann, müßte gleichwohl darauf
„ bestanden werden, daß die in derlei Fäl-
„ len ergangenen Urteln bis auf 500 Pfund
„ Straf, ohne daß eine Berufung statt
„ fände, schleunigst und schließlich, in den
„ die Summe übersteigenden Fällen aber
„ provisorisch vollzogen, und die eingetrie-
„ benen Strafgelder, bis zu der Sache
„ Beendigung in der Amtschreiberei hinter-
„ legt werden müßten; wenn nicht die Par-
„ theien solche gleich bei Einlegung ihrer
„ Berufung, selbst würden deponirt haben.

Hierinn läßt sich der Geist der Unabhängigkeit, und die Absicht des Privatsinteresse mehr als in einer Stelle dieser Schrift ersehen, man wünscht ein Privilegium de non appellando schon für die erste und niedrigste Instanz, man bekümmert sich nicht, ob Vermögen und Ehre der Unterthanen unter den Händen eines Mannes, und nur gar zu oft eines unwissenden und zweideutigen Mannes, der äussersten Gefahr aus-

gesetzt seyn; man bekümmert sich nur darum, daß die Urteln, wo es das herrschaftliche Interesse betrift, nach Wunsch ausfallen, und von keinem obern Richter redressirt werden können. Dort, wo die Kabinetseinmischungen in die Gerichtspflege so heftig, so gebieterisch seyn konnten, daß Verfügungen der höchsten Reichsgerichten eintretten mußten, dort wird man sich auch wohl erlauben, die Justizpflege in den Aemtern nach erhaltenen Privilegium de non appellando, nach Willkuhr zu lenken; und in welcher andern Absicht mag man wohl ein solches Privilegium vorschlagen?

Der andere Wunsch ist aber noch bedeutender. In Straffällen soll gar keine Berufung statt haben. Welche Quelle von Einkünften! Himmel, wie würden sich die Straffälle vermehren, und die Ansetzungen der Strafen erhöhen müssen! wenigstens soll für die Waldfrevel das privilegium de non appellando bis auf 500 Livres sich erstrecken. Drey oder vier tausend Frevel (denn der geringste Uebergang würde ein Waldfrevel seyn) drey oder vier tausend Frevel, wovon der innere oder wahre Werth kaum einige hundert Gulden betragen würden, diese drey oder vier tausend Frevel mit 500 Livres multiplizirt, würden doch gewiß eine ergiebige und schöne jährliche Quelle für das herrschaftliche Aerarium seyn.

8tens. „ Klagen zwischen Vasallen und
„ ihren Lehenherrn, überhaupt alle Le=
„ hen betreffende Streitigkeiten müssen
„ gleichwie vor dem westphälischen Frie=
„ den bey den betreffenden reichsständischen
„ Lehenhöfen verhandelt und entschieden
„ werden. „

Auch als Lehenherr, will man von der aner=kannt werden sollenden französischen Souverainität un=abhangend seyn. Die Entscheidung des herrschaftli=chen Lehenhofs, welchem man nach Gewohnheit den Spruch, wo nicht ausdrücklich vorschreibt, doch mit einem klaren Fingerzeig andeutet, soll das Gesetz für den Vasallen werden, ohne daß er den mindesten Re=kurs durch die Wohlthat der Berufung an einen obern Richter haben könne.

Die hieraus entstehende Unabhängigkeit wäre um so unbeschränkter, als unter dem Schutz der franzö=sischen Domination, die Klagen nicht zu den höchsten Reichsgerichten verbracht werden könnten. Welche neue Eröffnung zu willkührlichen und absoluten Handlun=gen welche neue Quelle zu Reunionen und Vermeh=rungen der Einkünfte

Es ließen sich noch mehrere dergleichen Folgerungen aus den vorstehenden Sätzen ausheben, und unerschöpflich sind die Monopolien, Konfiskationen, Volkdrückende Verordnungen ꝛc. u. d. g. welche daraus entstehen müßten, allein genug ist es die zwei große Hauptabsichten: nemlich jene einer willkührlichen und vollkommenen unabhängigen Herrschaft, und jene einer unbegränzten Habsucht, auf Kosten der Kaiserlichen und des Reichsoberherrschaft offenbar bewiesen zu haben, bei allen diesen **Vorsichten**, welche man in der dringendsten und gefahrvollesten Lage, in der sich Deutschland gegen Frankreich je befunden hat, dem deutschen Reichspublikum vorzulegen sich erkühnte, scheint der Verfaßer mit demselben blos sein Gespötte getrieben zu haben; indem alle seine Vorschläge auf ein unverkennbares, unedles, Privatinteresse einzig und allein abzielen, und nicht allein nicht das geringste enthalten, wodurch für das allgemeine Reichsbeste nur von Ferne gesorgt wäre, sondern lauter Dinge, welche offenbar dessen Untergrabung bezwecken.

Es ist nicht die geringste Rücksicht auf die Frage genommen; wie dem Einfluß der französischen Revolution, und den Maximen, die dieselbe veranlaßt haben, und in Frankreich noch lange fortwähren werden, in Hinsicht auf das deutsche Reich, zu steueren, und wie selbem für itzt und in Zukunft abzuhelfen seye?

es sind keine Vorschläge zu jenen Entschliessungen und Maximen gemacht, welche in diesem wichtigen Punkte Deutschland und die übrigen Europäischen Mächte zum Besten der Menschheit zu ergreiffen hätten.

Es werden nicht von weitem die Fragen berührt: ob gemäß diesen Maximen die, auf Königsmord und einem Gräul aller moralischen und politischen Verbrechen gestiftete französische Republik anerkannt werden könne, solle oder müsse? — ob, im Fall der nicht Anerkenntniß, die französische Monarchie wiederum in ihren vorigen vollkommenen Zustand restituirt werden müsse? und, wenn dieses nicht räthlich ist, welche Modifikationen dieser Monarchie zum Besten des deutschen Reiches und der benachbarten Staaten zu geben, und wie diese vor allen künftigen Erschütterungen von Seiten Frankreichs zu sicheren seyen?

Eben so unbekümmert ist dieser Schriftsteller, wie von Seiten des deutschen Reiches insbesondere in allen diesen Fällen die Reichsschlüsse zur Auflösung der Friedensschlüsse zu vollstrecken, und welche ernsthafte und wirksame Maaßregeln zur Erziehlung, Begründung und ewigen Befestigung der, durch die Reichsschlüsse bezielten Sicherheit des Reichs und seiner Gränzen wider Frankreich genommen werden müssen?

Völlig gleichgültig ist er in Hinsicht so vieler gegenwärtigen, und schon itzt für die Zukunft vorzusehenden auch noch möglichen wechselseitigen Verhältnisse und ihrer Folgen; sondern der vermummte Patriot siehet, mitten in diesem Sturme so unzähliger, das ewige Schicksal des deutschen Reiches bestimmender Umstände blos auf sich, und auf jenes Privatintereße, um welches sich alle seine Bemühungen und Wünsche allein drehen, gegen dieses setzt er ohne Anstand das allgemeine und dringendste Interesse des Vaterlandes zurück, und legt die Gegenstände seines Eigennutzes, als die einzige Richtschnur der so wichtigen Verhandlungen dem gesammten deutschen Reiche im künftigen Frieden mit dem Antrage vor: diesen Privatabsichten die gerechtesten Ansprüche des Reiches gegen das feindliche Frankreich aufzuopfern.

Vierter Satz.

Es soll der ehemalige Landtag der konföderirten Reichsstände und Städte in Elsaß nicht mehr statt haben.

Hier muß man sich in die Zeit zurück denken, wo auf Neckers Vorschlag die Provinzialversammlungen und Administrationen in Frankreich sind errichtet worden. Diese Organisation ward auch in Elsaß eingeführt, und man braucht nur den procés-verbal (Protokoll) der Elsaßer Provinzialversammlung vom Jahr 1787. einzusehen um zu erkennen, wie sehr die Gerechtsamen und Privilegien der im Elsaß angeseßenen Reichsstände durch diese Einrichtung gekränkt und verletzt worden seyen.

Die Erfahrung bewies aber, das selbst die Organisation der Provinzialversammlung mehr nachtheilig und schädlich, als heilsam für das Land war, und schon in dem Jahr 1788 erschien ein viel bedeutendes Memoiré, vermög welchem der Adel, die Geist-

lich-

lichkeit und der dritte (Bürger-) Stand die Abschaffung der Provinzialversammlung nach ihrer damaligen Einrichtung, und dagegen die Aufstellung der Landstände öffentlich verlangten.

Kurz darauf wurden die General-Staaten (Etats generaux) von Frankreich zusammenberufen, sie erklärten sich bald als Nationalversammlung, und erließen die erstere Dekreten, die den Ausbruch zur Revolution veranlaßten. Am 23. Junius 1789. hielt Ludwig XVI. die berühmte Sitzung (lit de justice) in welcher er großmüthig und väterlich bewilligte: — „*qu'il sera établi dans les diverses provinces & „generalités du royaume des Etats provinciaux „— que les deputés a ces Etats provinciaux „délibereront en commun sur toutes les affai- „res, suivant l'usage observé dans les assem- „blées provinciales, que ces Etats remplaceront. „— Que les Etats généraux proposent a Sa „Majesté leurs vues pour toutes les parties de „l'organisation intérieure des Etats provinciaux „& pour le choix des formes applicables a „l'Election des membres de ces assemblées. In- „dépendamment des objets d'administration, dont „les assemblées provinciales sont chargées, le „Roy confiera aux états provinciaux l'admini- „stration, des hopitaux, des prisons, des dé-*

„*pots*

„ *pots de mendicité, des enfans trouvés, l'in-*
„ *spection des dépenses des villes, la surveil-*
„ *lance sur l'entretien des forêts, sur la garde*
„ *& la vente des bois, & sur d'autres objets*
„ *qui pourraient être administrés plus utilement*
„ *par les provinces.* „

In dieser Lage der Dinge wurden die *Considérations* geschrieben. Auf einer Seite sah der Verfasser den allgemeinen und heißen Wunsch der Provinz Elsaß Landstände zu erlangen. Er sah auf der andern Seite die menschenfreundliche Bereitwilligkeit des Königs solche Landstände allen Provinzen Frankreichs zu gestatten; er sah auf der dritten Seite die fast unbeschränkte Ausdehnung des von dem Souverain den Landständen übergebenen Administrationsgewalt; er sah auf der vierten Seite, daß die den Reichsständen in Elsaß vermög *lettres patentes* bestätigte Rechte und Befugnisse dadurch ganz zernichtet würden, ohne daß einem solchen Strom ein wirksamer Widerstand entgegen gesetzt werden könnte.

Da er nun diese vier offenbare Umstände mit der vollkommenen Anerkenntniß der französischen Souverainität an Seiten der Elsaßischen Reichsstände, mit der damaligen Wahrscheinlichkeit, daß solche Souverainität nach dem Sinn der *lettres patentes* beste-

hen würde, und dann mit der allgemeinen damaligen Hoffnung, daß die das französische Reich zerstöhrende Nationaldekrete nicht auf die Provinz Elsaß ausgedehnet werden würden, verhältnißmäßig verglichen hat, so mußte ihm sein Eifer für die Vertheidigung der reichsständischen Gerechtsamen im Elsaß in dem Verstand der *lettres patentes* die Schlußfolge einflößen, daß solche reichsständische Gerechtsamen in der damaligen Lage, wo es noch keinen Anschein hatte, daß die europäischen Mächte gegen Frankreich die Waffen ergreiffen würden, wo noch nicht von ferne eine Hofnung da war, die reichsständischen Rechte im Elsaß mit Gewalt zu vindiciren, nicht anders salvirt und erhalten werden könnten, als wenn die Reichsstände an die Spitze der Elsaßischen Landstände gesetzet würden.

Um aber solchem Gedanken einen altdeutschen und ehrwürdigen Titel zu geben, um vermög solchem Titel den Reichsständen ihr alt-deutsches Territorialansehn wiederum zu verschaffen, — um durch solchen Vorzug und die dadurch zu gewinnende Oberhand den Reichsständen die Realität des ihnen gebührenden Ansehens zu versichern, mußte ihm natürlich der ehemalige Bund der Elsaßischen Reichsstände der edelste Titel dazu scheinen, nach solchen Grundsätzen schlug er die Wiederauflebung sothanen Vereins, und die Verwandlung des ehemals unbestimmten und willkührli-

chen

schen Landtages in ein bestehendes und fortdauerndes Corpus vor.

Konnte er nach den damaligen Umständen eine vortheilhaftere Einrichtung für die Aufrechthaltung der reichsständischen Befugnissen und Rechte in Elsaß vorschlagen? konnte er die deutsche reichsständische Freyheit, in wie weit sie durch die lettres patentes bestättiget war, unter der Souverainität Frankreichs mit mehrerer Sicherheit befestigen? — konnte er den Reichsständen, die sich der Krone unterworfen hatten, und nicht anders als der Krone unterworfen zu bleiben denken konnten, in solchem Unterwürfigkeitsstand mehr Ansehen und thätigere Theilnahme an der Regierungsgewalt verschaffen?

Mit welchem Undank der Verfasser der Bemerkungen dem Verfasser der *Considérations* hier begegne; mit welcher Verdrehungskunst er diesen Plan zu verschwärzen suche; mit welchen dreisten Sophistereyen er seine Furcht, die Allein- und Selbstherrschaft in Gefahr der Einschränkung zu sehen, den übrigen Elsaßischen Reichsständen mitzutheilen sich bestrebe; liegt nun offenbar am Tag.

Allein von allem diesem kann heut zu Tage bey völlig geänderten Umständen keine Frage mehr seyn.

Von

Von Seiten Frankreichs ist der Zustand der *lettres patentes* zernichtet, die Monarchie aufgehoben, und die Republik erkläret. Von Seiten Kaisers und Reichs ist der Zustand der Friedensschlüsse aufgelöset, der Vortheil der darinn enthaltenen Zessionen widerrufen, und der Krieg zur Wiedervereinbarung der an Frankreich abgetretenen Theilen mit dem Reiche erkläret. Wie kann man bey einer solchen vollkommenen Abänderung der Umstände noch von einem Gegenstande Anregung thun, der gar nicht mehr statt haben kann?

Es wird sich nun die ganz neue Frage aufwerfen: ob, im Fall der Wiedervereinbarung, oder der Nichtwiedervereinbarung der Provinz Elsaß mit dem römischen Reiche die ehemalige Konföderation oder Verein der Reichsstände in dieser Provinz, der Landfried, der Landtag, oder wie man ihn nennen will, statt haben könne und solle?

Zum voraus wird man keine Gefahr laufen, irr zu gehen, wenn man entscheidet; daß, im Fall der Nichtwiedervereinbarung mit Deutschland solcher reichsständische Bund nicht mehr statt haben könne; weil in dieser Unterstellung die Provinz Elsaß unter der Souverainität Frankreichs verbleiben, und der Bestand und die Befestigung der französischen Souverainität

über

über Elsaß die Wirkung der siegreichen Waffen Frankreichs und des Zwanges seyn würde, in dieser Lage wäre ein reichsständischer Fürstenbund, weder mit der monarchischen noch mit der republikanisch-französischen Verfassung vereinbarlich, und würde sicher nicht zugegeben werden. Da nun der Verfasser der **Bemerkungen** so herzlich und eifrig für die französische Souverainität über Elsaß streitet, da er sie sehnlich wünschet, da er sie für unfehlbar und unvermeidlich ansiehet; so sollte er ja keine Furcht mehr vor dem dortigen reichsständischen Verein haben, und denselben als ganz unvereinbarlich mit seinen Wünschen und politischen Einsichten erkennen.

Sollte aber Elsaß gemäß den in den neuesten Reichsschlüssen geäußerten Entschliessungen mit Deutschland wieder vereinbaret werden; in diesem Fall zeigen sich in Rücksicht auf die ehemalige Verbindung der elsaßischen Reichsstände sehr wichtige Gegenstände zu patriotischen Reflexionen; nehmlich: *a)* die vermög den Reichsschlüssen beziehlet werden sollende Sicherheit des Reichs und seiner Gränzen wider Frankreich, und *b)* der dem Elsaßer Volk von den dortigen Reichsständen während ihrer freywilligen Anerkennung der französischen Souverainität zugestandene mehr als hundertjährige Besitzstand. Diese zwey höchst wichtige Gegenstände sind der Hauptgesichts-

punkt, welcher auf einer Seite den Kriegesstand (la force militaire) zur Begründung der allgemeinen Sicherheit, und auf der andern Seite die allgemeine öffentliche Verwaltung (l'administration publique) zur Beruhigung des Volks, mit Beibehaltung der besondern Territorial-Administrationen eines jeden Reichsstandes, und Aufrechthaltung seiner Unmittelbarkeit bestimmen, und unwiderruflich festsetzen muß.

Wenn nun diese zwey Gegenstände keine bloße Einbildung, sondern wahre Realitäten sind, wenn dieselbe auf unveränderliche Lokalitäten, auf gegründete Ansprüche, auf unzubeseitigende Verhältnissen ruhen; wenn sie endlich den Zentralpunkt und die Demarkationslinie zwischen beiden Reichen unzerstöhrlich fixiren sollen, so beantworte in Hinsicht des ersteren Punktes, nämlich der nothwendigen militärischen Maaßregeln, der Verfasser der **Bemerkungen** die Frage: ob ein jeder einzelner Reichsstand in Elsaß für sich mächtig genug sey, um dem benachbarten Frankreich, zur Sicherheit des Reiches, zur Deckung und Verwahrung seiner Gränzen, einen hinlänglichen Widerstand zu thun? noch mehr: ob die gesammte Reichsstände in Elsaß nach ihren dortigen Verhältnissen vereinbaret, aber von allem übrigen Beistand der größeren Mächte entblößet, dem unruhigen Frankreich einen hinlänglichen Damm entgegensetzen können? und endlich: ob selbst der Beistand der angränzenden

Reichskreise, ja sogar jener der entfernten Mächte, dem deutschen Reiche die erforderliche schleunige Hilfe gegen einen schnellen und raschen Angriff der Franzosen leisten, und die vordere Reichslande von einer völligen Ueberschwemmung, von Occupirung der an hinreichender militärischer Bedeckung entblößten Reichs-Vestungen retten können? und — ob nicht eben diese Vestungen, wenn sie nicht geschleift, oder von einer der größeren Mächte mit immerwährender Besatzung hinreichend geschützt werden, die Franzosen zu neuen Ueberfällen reizen, und erobert, ihnen zum Mittelpunkte, um von da aus das halbe Reich zu unterjochen, dienen werden?

Es ist hier nicht um das einzelne und geringe Privatinteresse eines jeden Reichsstandes zu thun; es gilt die allgemeine Sicherheit, die ewige Ruhe des deutschen Vaterlandes, das Schicksal der ganzen Reichsverfassung; und, während dem dieser wichtige Gegenstand das Herz aller wohlmeinenden Deutschen füllen, und ihr ganzes Nachdenken beschäftigen soll, da darf man nicht mehr an einträgliche Intriguen mit den benachbarten Franzosen, nicht mehr an Soldatenspielerey, nicht mehr an Scheingröße denken, sondern man muß seine Schwäche, sein Bedürfniß geschützt zu seyn fühlen, die Pflicht, zur Erlangung dieses Schutzes alles Mögliche beyzutragen, erkennen, und jene Schuldigkeiten erfüllen, wozu der Beschützte dem Beschützer verbunden ist. Man muß sich

glücklich schätzen, unter diesem höheren Schilde von der so nahen Zernichtung gerettet, und auch künftig des Genusses der Ruhe gesichert zu seyn; man muß die mächtige Hand, die solchen Schild vorhält, ehrerbietigst küssen, und seine bisherige Irrthümer, unpatriotische und undankbare Gesinnungen gegen den väterlichen Schutzgeist Deutschlands aufrichtig bereuen.

Aus diesem allem aber entstehet für die Sicherheit des Reichs und seiner Grenzen in Elsaß die Nothwendigkeit eines Einverständnisses der dortigen Reichsstände, welches Einverständniß auf einer Seite unter dem allgemeinen Schutz Kaisers und Reichs, und auf der andern Seite unter dem besondern thätigen Schutze derjenigen benachbarten und mitbetheiligten Deutschen macht, welche allein die dortige Sicherheit begründen, und befestigen kann, bestehen muß. Ein solches Einverständniß aber ist im Grunde doch nichts anders, als ein Bund, ohne welchen ein jeder einzelne Reichsstand, so wie bishero sich selbst überlassen, das Opfer seines feindlichen Nachbars wurde, und durch seinen eigenen Untergang, nach der untrüglichen Erfahrung, jenen von dem ganzen Reich nach sich ziehen würde.

Ohne diesen müssen die jüngeren Reichsschlüsse wieder eingezogen, vereitelt, und Elsaß nach dem Wunsch unseres Schriftstellers an Frankreich friedensschlußmäßig

wie=

wieder abgegeben werden; es müssen die dortigen Reichsgränzen wiederum der bisherigen Unsicherheit und der französischen Willkuhr überlassen werden; und, um dieses zu verhindern, ist kein anderes Mittel, als ein Verein zwischen den dortigen Reichsständen und derjenigen deutschen Macht, welche durch die Begünstigung der Lokalitäten allein im Stande ist, Deutschland zu beschützen; und dieser Verein kann nicht mehr wie in älteren Zeiten, auf Zusammenstellung verschiedener schwachen Kontingenten gegründet seyn, sondern die interessirten Reichsstände müssen sich zu solchen Bedingnissen und Einrichtungen verstehen, zufolge welchen eine hinreichende, vom wahren militärischen Geist belebte und gehörig organisirte Kriegesmacht zur Deckung der Grenzen errichtet und erhalten werden kann.

Der andere Gegenstand scheint zwar in dem ersten Augenblicke sowohl dem Eroberungs- und Vereinbarungsrecht Kaisers und Reichs, als der Territorialhoheit eines jeden Reichsstandes zuwider zu seyn. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes kommen die Inwohner Elsasses durch ihre Zurücktretung unter die Oberherrschaft Kaisers und Reichs vermög der bestehenden Reichsverfassung, wieder unmittelbar unter die Jurisdiktion und Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte; so treten auch die Reichsstände durch die Zurückerhaltung ihrer dortigen Landeshoheit wieder in die ausschlüs-

liche Ausübung aller daraus fliessenden Rechte zurück. Wenn aber der erste Punkt nicht anders, als mittels Verschlimmerung des gegenwärtigen Schicksals der Elsaßer Einwohner zu bewirken ist, und ihnen statt der nun beynahe ein ganzes Jahrhundert genossenen nahen und dem Geiste und den Bedürfnissen der Nation angemessenen Justitzpflege, eine entfernte, und von der bisherigen ganz verschiedene und ungewöhnte gegeben, folglich, und dadurch eine Abneigung und Verkältung der Gemüther eines wieder vereinbarten und guten Volkes verursachet würde; wenn hingegen auf der andern Seite durch die Errichtung und respektive Beybehaltung eines obersten deutschen Landgerichtes in Elsaß, als eines subrogati der höchsten Reichsgerichte, die Liebe des Elsaßer Volks zuverlässig gewonnen und erhalten werden kann; so darf ein wohlmeinender deutscher Patriot, in der gegründeten Hofnung eines günstigen Beyfalles, nur letztere Einrichtung in Vorschlag zu bringen wagen.

Aber auch die besondere Administration eines jeden Reichsstandes in seinem Territorium die Strassen und Brücken, die öffentliche Gebäude, die Rheindämme und mehrere dergleichen wichtigere Gegenstände würden zum Nachtheil des Handels, zum Abbruch der allgemeinen Wohlfahrt, auf Kosten der Gesundheit, zur Verminderung der öffentlichen Zierde, der

Ge-

Gefahr der Vernachlässigung und aller Gattung von Deterioration ausgesetzet seyn, wenn nicht eine vereinbarte und allgemeine Administration derselben angeordnet, und ein, dem Interesse aller Theilhaber angemessenes allgemeines System entworfen und befolgt wird. Es wird also auch in Hinsicht dieses Punktes einem wohlmeinenden deutschen Patrioten nicht verarget werden, wenn er, ohne den mindesten Nachtheil der Territorialhoheit jedes Reichsstandes in seinem Territorium, eine allgemeine und vereinbarte Administration für solche, ihrer Natur nach über die Grenzen jedes Territoriums sich erstreckende und ausgedehnte Gegenstände vorzuschlagen sich erkühnet.

Da haben wir aber nun einen förmlichen Landtag, sowohl zur Sicherheit des Reichs und dessen Grenzen, als zur heilsamen und ersprießlichen Administration der schönen Provinz Elsaß. Da haben wir das ehemalige Verein, nur unter anderen, doch ähnlichen Umständen, nur zu einer anderen, aber vortreflicheren und wohlthätigeren Bestimmung. Da haben wir den alten Elsaßer Bund, der bei der dermaligen reichsschlußmäßigen Erlöschung des französischen Landgraviats in Elsaß, und bei der Wiederauflebung der erzherzoglich österreichischen Erbfolge in ersagtes Landgraviat und in die dortige Land-Vogteyrechte, nunmehr unter dem Direktorialvorsitz dieses Erzhauses das Heil der Provinz Elsaß mit der all-

gemeinen Sicherheit des Reichs und dessen Gränzen begründen und verewigen wird.

Aus allem vorhergehendem folgt nun offenbar, daß in dem Plane der *Considérations* vom Jahr 1789 die ehemalige Konföderation der Elsaßer Reichsstände, welche bekanntermaßen vom Jahr 1371. bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden und angedauert hat, nicht als ordentliche Landstände, wie man sie in andern Territorien landsassig und der Territorial Hoheit eines dritten unterworfen findet, dargestellt, sondern vielmehr das Gegentheil in der ersteren *Considération* durchaus bewiesen sey, und daß der Verfasser in dem nehmlichen System den Beytritt zu solchem Bunde nicht zur Schuldigkeit gemacht; sondern blos den Vortheil desselben in seinen VII. VIII. und IXten *Considérations* dargethan, und alles dieses in seiner **Oberherrschaft und Oberlehenherrlichkeit Kaisers und Reiches S. 152. und 153.** deutlich wiederholet habe. — Aus dem bisher gesagten folgt ferner, daß in dem gegenwärtigen, im Geiste der neuesten Reichsschlüssen gemachte Vorschläge die mit dem Reich wieder zu vereinbarende reichsständische Landeshoheit nicht verletzet, sondern blos mittels einer zur Ausübung derselben zu bestimmenden den Umständen angemeßenen Art die zukünftige Sicherheit des Reichs und deßen Gränzen wider

Frank=

Frankreich begründet und befestiget, sodann der Flor und Wohlstand der reichen Provinz Elsaß zum Nutzen und Vortheil der Reichsstände selbst erzielet und gewähret werden sollen.

Es sind die Zeiten nicht mehr, wo die französische Eifersucht, unter der Maske einer chimärischen Universalmonarchie; Mißtrauen zwischen Haupt und Gliedern hat erwecken können. — Wo die französische Herrschsucht einen fanatischen Religionsenthusiasmus hat benutzen und anfeuern können, um das Reich in zwey Partheyen zu theilen, und über beyde zu herrschen; — wo die französische Verstellungskunst, unter dem Vorwande der Bedrückung deutscher Freyheit, das Feuer der Spaltung anzublasen, beyde Theile zu schwächen, und der dritte stärker zu werden, gewußt hat; — wo die französische Politik durch einzelne Begnädigungen, durch heimliche Vortheile, durch schmeichelhafte Bindnisse, die Gewalt der mindermächtigen Stände unterstützet und vergrößert hat, um ihre Erhöhung, als Werkzeuge zur Schwächung derjenigen Macht, zu gebrauchen, welche doch allein im Stand ist, dem deutschen Vaterlande wahren Schutz zu leisten.

Das Blatt hat sich vollkommen gewendet, die überspannte und Vernunftswidrige Philosophie der Jakobinersekte hat dem ganzen römischen Reiche die Au-

 gen

gen über Frankreichs Maximen und Absichten eröfnet. Sie hat eine ganz unbeschränkte Vergrößerungs = und Herrschsucht unter der Larve von Freyheit und Gleichheit verrathen. Sie hat ihr Projekt, die Reichsverfassung umzustürzen, und ganz Deutschland zu verschlingen, vermög ihrer usurpatorischen Revoluzionsgewalt, zum Gesetz, und der ganzen Welt bekannt gemacht. Dadurch wurden die Interesse Deutschlands, die Grundsätze und die Gemüther umgeschaffen, die Gesinnungen und Neigungen auf den wahren Punkt geführet, Mißtrauen und Spaltungen verscheucht, Versöhnung, Zutrauen, Vereinigung und aufrichtige Verbindung mit jenem großen und mächtigen Hause gestiftet, deßen mächtiger Schutz und Wohlwollen das deutsche Reich bey der gegenwärtigen Crisi allein zu retten, und auch in Zukunft gegen die noch immer von Seiten Frankreichs drohenden Gefahren einen festen Damm entgegen zu setzen im Stande ist.

Nun will aber der Verfasser der Bemerkungen Elsaß von dem ganzen Reich trennen, und Frankreich unterwerfen, er will sogar das ganze Reich gegen seine bereits gefaßte und öffentlich bekannt gemachte Entschließungen zu solcher Unterwerfung bereden.

Von niemand abhangen, nirgends etwas beytragen, alles mögliche sich zueignen, übrigens sich

weder um die Oberherrschaft Kaisers und Reichs, weder um die Sicherheit der Gränzen Deutschlands, noch weniger um die Wiedervereinbarung deren, vom Reich abgerissenen Theile, und am wenigsten um die Wiederauflebung der deutschen Erbfolgsrechte, sich bekümmern; — dieß sind die wahren Züge, durch welche sich die flüchtigen Betrachtungen und die hinter derselben versteckten Grundsätze auszeichnen.

Besorget man aber vielleicht, daß die Provinz Elsaß, mit dem deutschen Reiche vereiniget, an Population, Handel, Geldumlauf, Gewerb und Betriebsamkeit verlieren, und dadurch die Früchte, die Weine, das Holz, 2c. in einem mindern Preiß stehen, und die Kellerey-Einnahmen, zur Verarmung des Kammerzahlamts abnehmen würden; so ist dieses ein Besorgniß, welches zu vermeiden ganz allein von den deutschen Ständen abhängt; wenn sie nehmlich, statt bloß auf ihr Partikularinteresse bedacht zu seyn, von Gemeingeist beseelt, den allgemeinen Wohlstand, durch wohlgewählte Maasregeln mit vereinten Bemühungen zu befördern suchen; wenn sie, statt die Unterthanen zu drücken, ihm Gelegenheit etwas zu erwerben geben und dadurch die Industrie anfachen; wenn sie mit ihren Nachbarn, statt sie über Kleinigkeiten zu necken, über das gemeinsame Beste zu Rath gehen; wenn sie statt ihren Unterthanen durch immerwährende

Plagen, durch willkührliche Verordnungen die Lust zum Leben zu benehmen, dieselbe durch menschenfreundliche Behandlungen frohen Sinnes, und dadurch im Stande erhalten auf Erweiterung ihrer Nahrungswege und des Nationalgewerbes zu sichern; wenn sie endlich dem Unterthan die Früchten seines Schweißes selbst zukommen, und ihn nicht der gegründeten Furcht überlassen, daß er bloß zum Vortheil des Kammerbeutels arbeite. Dann herrscht im Lande gewiß soviel Wohlstand und Ueberfluß, daß das, was davon den Fürsten rechtmäßigerweise zufließet, unter Deutschlands Hoheit nicht geringer als unter jener des französischen Reiches ausfallen wird.

Fünfter Satz.

Es sollen die Elsaßische Reichsstände nicht gehalten seyn, eigene Regierungen oder Appellationsgerichte für ihre dortige Unterthanen nach der dasigen Gerichtsform aufzustellen und zu halten.

Hier entlarvet sich der Verfasser der **Bemerkungen** vollkommen. Dieser Satz über die *IX. Considération* ist augenfällig und handgreiflich für jenen besondern Reichsstand im Elsaß von S. 36. bis S. 49. geschrieben, und dadurch verrathen worden, wessen Absichten die flüchtigen **Betrachtungen** und **Vorsichten** gewidmet seyen. Um darauf zu antworten, müssen verschiedene Partikularitäten, die zum Theil juris publici geworden, vorausgeschickt werden.

Als im Jahr 1756 der Herr Kardinal v. Hutten, Fürst Bischof zu Speyer, mit seinem Domkapitel die französisch-königliche Souverainität, über die am rechten Ufer der Queichbach liegende hochstiftische sechs Ober- und Aemter anzuerkennen sich entschlossen hat, sah man gemeinschaftlich ein, daß nach solcher Un-

Unterwerfung der französischen Bothmäßigkeit, die hochstiftische Regierung zu Bruchsal ihre Jurisdiktion über gedachte sechs Ober= und Aemter verliere; daß die dortigen Unterthanen von der Wohlthat der mittlern Gerichtsbarkeit, zwischen den Aemtern und dem obersten Gerichtshof, zu ihrem offenbaren Nachtheil beraubet werden, daß endlich nicht nur die Verschiedenheit, sondern der bekannte Widerspruch zwischen den französisch= und der deutschen Geschäftspflege, sowohl in Jurisdiktional als in Judizialfällen nicht mehr erlauben würde, solche Ober= und Aemter von Bruchsal aus durch die dortigen Dikasterien zu administriren und zu richten. Aus der Ueberzeugung dieser Wahrheit beschloß der Regent des Hochstifts Speyer mit seinem Domkapitel eine besondere Regierung für solche, nunmehr französisch gewordene Landen aufzustellen; und er ward in dem 4ten Art. der königlichen *lettres patentes* vom Monat Juni 1756 von dem Könige in Frankreich dazu berechtiget. *a)*

In

a) Die Formalien dieser Urkunde sind:

„L'Evêque de Spire & ses successeurs aux dits „Evêché & prevôté continueront de nommer des „Baillifs & tous autres officiers de justice dans le six „Baillages dépendans de leur domaine en Alsace „a Condition de ne remplir les dites charges que „de sujets ayant les qualités requises, & qui fassent

„pro-

In dem Monat May des Jahrs 1765 wurde wirklich die Regierung zu Lauterburg in Gegenwart des Hochstiftsregenten und zweyer domkapitularischer Deputirten aufgestellt. Im Jahr 1770 starb der Stifter derselben, und schon am 11ten November 1771 erhielt

„ profeſſion de la religion Catholique, apoſtolique
„ & romaine, ſauf l'appel des ſentences des dits
„ Baillifs en notre conſeil ſuperieur d'Alſace, au cas
„ que le dit Sr. Evêque laiſſe ſes juſtices ſur l'an-
„ cien pied; cependant lui accordons la faculté d'é-
„ tablir une régence dans le Baillage de Lautrebourg,
„ laquelle ſera compoſée d'un préſident, de deux
„ conſeillers, d'un procureur fiſcal, d'un greffier &
„ d'un huiſſier, qui feront ainſi que tous ſes officiers
„ de juſtice, nés nos ſujets ou naturaliſés par nos
„ lettres patentes, & qui feront pareillement pro-
„ feſſion de la religion Catholique, apoſtolique &
„ romaine; a laquelle régence feront alors portés,
„ ſavoir: quant au civil ſeulement, les appels des
„ ſentences des dits Baillis avec pouvoir a la regen-
„ ce de juger les dits appels en dernier reſſart, jus-
„ qu'a la ſomme de 500 Livr. & par proviſion jus-
„ qu'a celle de 1000 Livr. pourra en outre la même
„ régence juger & terminer ſur le même pied & jus-
„ qu'a la concurrence des mêmes ſommes, tous les
„ autres differends d'entre les habitans des dits Bail-
„ lages & autres perſonnes, lesquels feront de na-
„ ture a pouvoir être portés en premiere inſtance
„ a la dite régence. Voulons, quant au Criminel,
„ qu'il ſoit obſervé aux dits Baillages & a la ré-
„ gence le même uſage, & ce qui ſe pratique a la
„ régence de l'Evêché de Strasbourg, & ſauf pareil-
„ lement l'appel en Notre conſeil ſuperieur d'Al-
„ ſace.

hielt dessen Nachfolger andere *lettres patentes*, vermög welchen demselben erlaubt wurde, gedachte Regierung wieder aufzuheben; welches eben so eilfertig bewerkstelliget und vollstreckt wurde, als die *lettres patentes* heimlich, und ohne Vorwissen noch Bewilligung des Domkapitels erhalten waren. Den Verfasser der *Considérations*, welcher bei der Lauterburger Regierung gestanden war, wollte aber der dermalige Hochstiftsregent zu Bruchsal haben, um dort in seiner Person die Lauterburger Regierung zu ersetzen, er erhielt zu solchem Ende einen Machtspruch von dem französischen Ministerium, welchen er demselben vermög Reskript vom 2. May 1772 insinuirt hat. b)

In dieser Lage blieben die Dinge bis ins Jahr 1788, wo der französische Hof das berühmte Edikt in Betreff der Universalabänderung der Justizpflege in Frankreich erließ. Dieses bewog den Hochstiftsregenten dem Verfasser der *Considérations* aufzutragen, sein Gutachten zu erstatten; wie bei solchem wichtigen Vorfalle die hochstiftische Jurisdiktionalgerechtsame in Elsaß gerettet werden könnten.

In

b) Ueber die Folgen dieses Vorganges verweise ich auf die in Druck erschienene und bei dem K. R. Kammergericht übergebene Exceptionsschrift in Sachen zu Speyer Herr Fürstbischof an den Hofrath Stupffel Mandati prætensi pto violatæ jurisdictionis imperii &c.

In dem zufolge sothanen Auftrages vom 30. May 1788 erstatteten Gutachtens erinnerte der Referent im Eingang folgendes:

„ Wenn ich meinen gegenwärtigen Vortrag,
„ in Anbetracht seines Gegenstandes, für den
„ wichtigsten halten muß, so verberge ich mir
„ auch nicht, daß er der zärtlichste für mich seye.
„ Im ersten Gesichtspunkte fodern mich alle mei-
„ ne Pflichten auf, um dem Hochstift mit heili-
„ ger Freymüthigkeit ohne alle Rücksicht und für
„ allzeit das Wort zu sprechen. Im andern
„ Gesichtspunkt ermahnet mich bescheidene Eigen-
„ liebe, den Verdacht eines Nationalvorurtheils,
„ vielleicht gar eigennütziger Absichten, zu ver-
„ hüten.

„ Habe ich die Gabe nicht den Mittelpunkt
„ zu treffen, so muß das Ich der Sache wei-
„ chen; und ich werde mich als einen Mann, der
„ sich seinen Pflichten aufzuopfern weiß, der
„ Hochstiftischen gegenwärtigen und zukünftigen
„ Welt in diesem entscheidenden Augenblick darstel-
„ len.

Und er beschloß die Relation mit folgendem Votum.

„ Aus diesem, meines Erachtens, ungezwei- „ felten Sinn des Gesetzes folgt nun unmaßgeb- „ lich, daß entweder eines Orts auf alle Juris- „ diktionalgerechtsame für allzeit Verzicht gethan „ und der Revolution ganz nachgegeben, oder „ auf der andern Seite das einzige, von „ dem Gesetzgeber dargebotene Mittel der Auf- „ stellung einer Regierung angenommen und be- „ werkstelliget werden müsse.

„ Nicht also ich, sondern die unzubeseitigenden „ öffentlichen Umstände, und das unwiderstehli- „ che Gesetz, mithin die daraus entstehende ge- „ biethende Noth proponiren die Wiederaufstel- „ lung der oberqueichischen Hochstiftsregierung. „ Ich habe also weder Konvenienz noch Utilitäts- „ oder sonstige Ueberzeugungsgründe beizubringen, „ wo Gesetz und Noth dem Hochstift das Wort „ sprechen.

Dieses Votum war bei dem Herrn Fürstbischof ein Verbrechen, und dieser Fürst gab öffentlich zu erkennen (wie es wirklich noch in einer Note der vorwürfigen Bemerkungen S. 15 und 16 deutlich wiederholet wird), daß sie bei ihrem Diener Privatabsichten und ein besonderes Interesse für die Wiederaufstellung der Lauterburger Regierung, in Einverständniß mit dem

Dom-

Domkapitel von Speyer, besorgten. Um solchen Argwohn ein für allemal auszulöschen, überreichte der Verfasser der *Considérations* am 29. August 1788 Sr. hochfürstlichen Gnaden folgende schriftliche Erklärung.

„ Votre Altesse a fait paroître, qu'elle „ supçonnoit, que j'avois part aux vaux, „ que son grand chapitre lui avoit temoi- „ gné, pour le rétablissement de la régen- „ ce de Lauterbourg, & qu'elle m'envisa- „ geoit en cela comme coupable d'une „ espèce d'infidelité a mon serment.

„ Le fondement, pour me croire parti- „ cipant au désir du grand chapitre, est „ sans doute la supposition d'un *motif secret* „ de ma part; & ce motif ne pourroit „ être, *que la vue de retourner a Lauterbourg.* „ Mais, pour convaincre votre Altesse du „ contraire, j'ai l'honneur de lui déclarer: „ que quoiqu'en cas de rétablissement de „ la régence j'aie, en vertu de mes pro- „ visions de 1765 le droit acquis d'y re- „ prendre mon ancienne place, *je consens* „ *néanmoins & m'engage a rester a Bruc-* „ *sal.* Si votre Altesse le desire comme „ plus avantageux pour le service de l'E-

„ vêché ; *a condition qu'elle voudra bien*
„ *me faire ici le ſort dont j'ai joui, & dont*
„ *j'ai droit de jouir a Lauterbourg ſuivant*
„ *les dites proviſions, & le contenu de mes*
„ *remontrances des* 13. *Avril &* 8. *Juillet*
„ *derniers, ſans préjudice de mes indemni-*
„ *tés pour le paſſé.* — Cette declaration
„ libre & reflêchie eſt un argument ſans ré-
„ plique, que je n'ai point de vue perſon-
„ nelle pour déſirer le rétabliſſement de
„ la régence de Lauterbourg, que par
„ conſéquent je n'ai point d'intérêt privé
„ dans cette affaire.

Nach dieſer offenen Aeuſſerung ſoll doch gewiß der Argwohn einer Privatabſicht in der Seele eines gerechten Herrn verſchwinden. Er ſollte um ſo mehr in dem gegenwärtigen Fall erlöſchen, als unterm 30. Jenner 1789 das Domkapitel zu Speyer dem Herrn Fürſtbiſchof ſiebenzehn Deſiderien übermacht hat, unter welchen die Wiederaufſtellung der Lauterburger Regierung in folgenden Formalien verlangt wurde.

Sechſtes Deſiderium.

„ Wird der zum Luſter und Aufkommen des
„ fürſtlichen Hochſtifts ſchon vorhin geäuſſerte

„ Wunſch

„ Wunsch nochmalen auf das angelegentlichste „ wiederholet, daß die oberqueichische Landesre„ gierung, zur vollkommnen Ausübung deren, „ vermög der Friedensschlüsse und der Königli„ chen *lettres patentes* zugestandenen und be„ stätigten beträchtlichen hochstiftischen und prob„ steilichen Jurisdiktionen und Gerechtsamen, so, „ wie zur Verwalt- und Erhaltung der dorti„ gen ansehnlichen Besitzungen und Regalien, in „ einer verbesserten Verfassung, nach dem ohnge„ fähren Formationsplan, welchen Euer ꝛc. wir „ bereits vorgelegt haben, wieder auf und für „ die zukünftige Zeiten errichtet werde.

Nun ist es, hoffe ich, fürs Verflossene offenbar bewiesen, daß der Verfasser der *Considérations* nicht nur keine Privatabsicht in dem Antrag zur Wiederaufstellung der Lauterburger Regierung gehabt habe, sondern daß seine diesfallsige Meinung auf dem Wohl der Unterthanen, auf dem Wunsch des Domkapitels für des Hochstiftsinteresse, und auf dem Zwang eines damals gebietenden königlichen Gesetzes gegründet war; daß mithin der Vorwurf in der Note der Bemerkungen S. 15. & 16. der deutlichen Erklärung des Verfassers der *Considérations*, den eingetretenen Thatsachen, der offenbaren Wahrheit zuwiderlaufe, und gewiß verläumderisch sey.

Es bleibt also für die Zukunft unbegreiflich, wie der Verfasser der **Bemerkungen**, in der Unterstellung, daß Frankreich die Souverainität über ganz Elsaß beibehalten soll, beharrlich gegen die Wiederaufstellung der Lauterburger Regierung streite, indem in solchem Fall (Frankreich mag Republick bleiben oder wieder Monarchie werden) die dortige Hochstift speyerische Unterthanen ganz offenbar in der Justitzpflege verschlimmert würden, und das Hochstift in seinen dortigen Gerechtsamen und Einkünften, wegen dem bekannten Widerspruch in den beiderseitigen Grundsätzen, und noch mehr wegen der Unvermögenheit der Bruchsaler Dikasterien über die dortigen Beamten, geschmälert werden müßten.

Ganz natürlich wäre es, daß der Hochstift Speyerische Regent sich gegen solche Wiederaufstellung strebte, wenn er die Wiedervereinbarung der Provinz Elsaß nach dem Sinn der Reichsschlüsse verlangte, weil in solcher Unterstellung die Hochstift Speyerische Regierung zu Bruchsal wieder ihren Einfluß und ihre Jurisdiktionalgewalt über die sechs Ober- und Aemter an dem rechten Ufer der Queich erhalten, und die dortigen Unterthanen die Wohlthat der ersten Appellationsstelle genießen würden.

Aber, wie man sich, in Voraussetzung der gewünschten Unterwerfung des Elsaßes unter die französi-

sche Hoheit, so sehr dagegen sträuben könne, wird nur dem begreiflich, der weiß, daß die Lauterburger Regierung deswegen abgestellt wurde, weil sie das schönste Monument des Herrn Kardinals von Hutten war, weil sie unter dem Schutze der französischen Hoheit kein blindes Werkzeug des fürstlichen bloßen Wohlgefallens seyn konnte, und weil durch sie die hochstiftischen Beamte im Elsaß gegen willkührliche Mißhandlungen des Bruchsaler Kabinets gedeckt waren. Dieses alles aber hat der Verfasser der *Considérations* aus Respekt für seinen gnädigsten Herren nicht berühret, nicht einmal hat er dabei eine Oekonomieabsicht gefunden, vielweniger angeregt; weil die Abstellung der Lauterburger Regierung, das Hochstift Speyer bei hundert tausend Gulden an Pensionen für Männer kostet, die keinen Federzug mehr fürs Hochstift gethan haben.

Bei allen seinen Behauptungen unterstellt der Verfasser der Bemerkungen die königlich französische Souverainität über Elsaß, er unterstellt also die Abschaffung der neuen Republick, und die Wiederherstellung der Monarchie, ein jeder Wohldenkende wünscht es mit ihm, und wir sehen das diesfallsige großmüthige Bestreben der streitenden Mächte. Kann aber dieser Schriftsteller sich versprechen, daß, nach vollbrachter solcher Wiederherstellung, der französische Hof aufrichtigere, freundschaftlichere Gesinnungen, mäßigere Staatsmaximen,

und ein nachbarlicheres Betragen, als von jeher geschehen ist, gegen Kaiser und Reich hegen und bezeigen werde? hat ihn nicht eine mehr als dreyhundertjährige Erfahrung gelehret, daß Frankreich, unter einer jeden Form, unter einem jeden König, unter einem jeden Ministerium, unter allen möglichen Umständen, sich zum Ziel gemacht habe, das Gesetz in Europa zu geben? hat ihn die Erfahrung nicht gelehrt, daß es immer zu solchem Ziele durch die Schwächung des römischen Reichs, sowohl mittelst Abreisung der Gränzprovinzen, als mittelst seinem künstlichen Spiele des wirksamen *divide & impera* gelanget sey; daß es mithin, nach wie vor, seine angebohrne und natürliche Staatsmaximen beibehalten, seine so vielmal gelungene Mittel gebrauchen, seine immer sicher gegangene Wege fortsetzen, und das deutsche Reich in einer Art von Dependenz, durch Trennung seiner Glieder im Inneren, und durch die Gewalt der Waffen im Aeusseren, halten werde?

Umsonst täuschet man sich hier mit der Hofnung, daß Frankreich auf unendliche Zeiten sich nicht erholen werde; der dieses behauptet, kennt die physische und die moralische Kräfte dieses mächtigen Staates eben so wenig als die Geschichte. Wie viele blutige Bürgerkriege, wie viele grausame Ligues, wie viele heftige und langwierige Revolutionen haben nicht schon Frankreich in

allen

allen seinen innern Theilen erschüttert, entkräftet, entschöpft? wie vielmal war Frankreich in dem Fall einer Bankerot, an dem Rand eines gänzlichen Umsturzes, und wie sicher, wie leicht, wie geschwind hat es sich wieder erholet, wie bald hat es wieder die Oberhand in Europa gewonnen? Natur und Kunst, Wasser und Erde, geographische Lage und Nationalkarakter, alles half zur Erhohlung, zur Wiederauflebung, und zu einem neuen Schwung seiner Macht, und seiner politischen Grösse. Aller Leichtsinn, Verschwendung, Despotie und die ganze Sitten Korruption dieser Nation konnten bisher Frankreichs Uibergewicht nicht hindern; wie wäre es also erst, wenn für Frankreich die gegenwärtige Epoche eine Lehre der Weisheit, der Staatswirthschaft, einer reifen Uiberlegung werden würde, und wenn anderen theils die Europäischen Mächte die gegenwärtige Epoche zu ihrer ewigen Sicherstellung, aus beschränkten und untergeordneten Beweggründen, nicht benutzen sollten?

Alles bisher gesagte ist dem Verfasser der flüchtigen Betrachtungen so gut als dem übrigen deutschen Publikum bekannt, er weis, daß zur Rettung des deutschen Reiches gegen die fernere Uiberfälle Frankreichs und zur Sicherheit desselben, der Besitz des Elsaßes und der Grenzfestungen dem deutschen Reiche unentbehrlich seye, und daß das gesammte Reich sich eben aus dieser Ursa-

che für die Auflösung der Traktaten, und Wiederver-einbarung des Elsaßes mit Deutschland in den neuesten Reichsschlüssen erklärt hat. Er kennt die unermeßlichen, durch unläugbare Thatsachen bestättigten Opfer, welche das Reichsoberhaupt für die Rettung, Sicherstellung und Befreiung des Reiches insgesammt sowohl, als des einzelnen, auch unbedeutenden Reichsstandes gebracht hat. Er kennt die, gemäß der von Reichswegen erklärten Auflösung der Traktaten, wieder auflebende Erbfolgsrechte des Erzhauses Oesterreich, und die gerechte Entschädigungsansprüche für die ausserordentlichen Kriegskosten; — und doch schlägt er die Abtrettung des Elsaßes an Frankreich, als die Grundlage des zukünftigen Friedens vor. Er giebt sich also dadurch ohne Widerspruch als einen offenbaren und erklärten Feind des Reiches — des Kaisers — des Erzhauses — und aller einzelnen Stände zu erkennen, und zeigt, wie nöthig jene gerechte Ahndung und Bestrafung seye, welche in den Reichsgesetzen auf solche Wagstücke gegen das Ansehen, die Würde und das Interesse des Reiches gesetzt ist.

Reſpeċtueuſes Remontrancés de M. le Prince Evêque de Spire au Roi.

Sur les Lettres patentes du 30 Avril 1790 portantes offres d'indemnité pour les droits régaliens & féodaux en Alſace.

SIRE!

Votre Majeſté, fidéle aux engagemens de ſa couronne, a, dès le 18 Septembre de l'année derniere, communiqué a ſon Aſſemblée nationale les juſtes réclamations des Princes & Seigneurs territoriaux en Alſace, contre ſes décrets du mois d'Août précédent, qui ſuppriment les droits régaliens & féodaux.

Les répréſentans de la Nation, animés de la même probité, ont le 20 du dit mois promis, de prendre ces réclamations dans la plus grande Conſidération, lors de la Confection des Loix de détail ſur ce Grand objet.

Le réſultat des réflexions eſt l'art; 39. du tit. 2. du décret du 15. Mars dernier, par lequel l'aſſemblée nationale offre une indemnité, proportionnée aux droits en Queſtion.

Votre

Votre Majeſté a accepté ce décret, &, pour ſon Execution, elle invite, par ſes Lettres patentes du 30. Avril dernier, les Electeurs, Princes & Etats, d'adreſſer a ſon miniſtre du departement d'Alſace des Etats détaillés & oppuyés de piéces juſtificatives.

1. Des Indemnités a prétendre.

2. Des différents droits qui ſont l'objet des Indemnités.

3. Des Conditions de réverſibilité & autres des fiefs qui ſont la baſe des droits.

Votre juſtice, Sire! eſt perſuadée, qu'elle remplit par la toute l'Etendue des engagemens de ſa couronne. Que ne puisje autant déſſérer a un ſi beau ſentiment, que je l'admire.

Mais les répréſentans de la Nation françoiſe ne ſe ſont pas borné a l'Abolition des droits régaliens & féodaux, ils ont encor adjugé a la Nation par leurs déorets du 2. Novembre & des 13. 14. & 20. Avril derniers tous les biens & dix-mes Eccleſiaſtiques.

Ils

Ils ont été plus loin, & par décret du 2. Juin dernier, ils ont déffendu a toute Eglise ou paroisse de france, a tout citoyen françois, de reconnoître en aucun cas, & sous quelque prétexte, que ce soit, l'autorité d'un Evêque, ou métropolitain, dont le Siége seroit établi sous la domination d'un puissance étrangére, ni celle de ses délégués, résidans en france ou ailleurs.

Votre Majesté n'a pas jugé a propos de faire a l'assemblée nationale sur ces importans objets les mêmes observations qu'elle avoit faite pour les droits régaliens & féodaux. Elle a même sanctionné tous ces décrets purement & simplement, sans en excepter l'Alsace. Elle y a donc comprise cette province.

Sans doute que la bonne foie de Votre Majesté est dans la Croyance, que les Principes & les Mojens, qu'on lui a présenté pour les droits féodaux, ne militent point pour les possessions Ecclesiastiques & la Jurisdiction diocesaine.

Cette Erreur de fait, qui justifie toujours la pureté des sentimens de Votre Majesté, ne peut reposer que sur la supposition, *que toute la province d'Alsace appartient a la france en*

toute

toute souveranité, *& propriété*, *comme toutes les autres provinces du Royaume*, & dans cette supposition les décrets de l'Assemblée nationale seroient au moins justes dans le droit des Gens.

Je n'ai donc qu'a convaincre la justice de Votre Majesté de l'Erronné de cette supposition; je n'ai qu'a lui faire voir par les faits & les Actes les plus autentiques, que l'Alsace n'appartient *ni d'origine*, *ni par Convention* à la france; qu'elle n'est par conséquent ni *réunion*, ni *conquête*, ni *cession* pour la Couronne.

La Verité, présentée avec respect, n'a jamais offensé Vôtre Majesté. Elle l'offensera d'autant moins dans ce moment, que je n'en tirerai pas des conséquences opposées aux vrais intérêts de la france; je lui présenterai au contraire des Voeux de conciliation entre l'essentiel, & même entre la forme extérieure de la Constitution, que Votre Majesté agrée, & les possessions, propriétés, droits auxquels il m'est aussi peu donné de rénoncer, qu'a Votre Majesté d'abandonner les attributs inséparables de sa Couronne.

L'Alſace, Sire! n'a jamais fait partie des gaules. Elle appartenoit à celle, d'entre les cinq Nations qui dans les tems des romains composoient la Germanie, qu'on appelloit ſpecialement les Allemans (Allemani) & qui forme aujourd'hui le Cercle de Suabe.

Par le partage fait en 842 a Verdun entre les Enfans de Louis le débonnaire, partage, qui a pour toujours ſéparé les Gaules, devenues rojaume de France, de la Germanie, devenue empire d'Allemagne, l'Alſace ne fut point jointe au lot de la Neuſtrie ou de l'acquitaine, qui faiſoient les Gaules ou la France; elle fut pour un moment unie au Royaume de Lorraine (auparavant Auſtraſie) toujours réputée Germanie.

Mais deja en 860 Lothaire reſtituta l'Alſace a l'Empereur, & par le fameux traité de Meerſen de 870 cette réunion fut ſolennellement confirmée par Charles le Chauve; Louis Roi de Germanie eut dans ſon partage les Villes de Cologne, d'Utrecht, de Strasbourg & de Basle, & les pays en dependans. Il avoit deja Worms, Spire, mayence en Vertu du traité de Verdun,

&

& ainsi il eut tout le Cours du Rhin depuis le pays des Suisses jusqu'a son Embouchûre.

La Réunion, que Charles le Gros fit en 884 de toute la Monarchie de Charlemagne, & qui ne dura que jusqu'a sa déposition, arrivée en 887, ne porta aucun changement a cet état des choses ; puisque, malgré cette réunion momentanée des différens royaumes sur la même tête, les royaumes ne demeurerent pas moins séparés entre eux, & l'Alsace appartenoit toujours a celui de Germanie.

La preuve certaine de ce Double fait est, qu' après la déposition de Charles le Gros, arnoul fut élu Roi de Germanie suivant les partages de Verdun & de Meersen, & Charles le simple fut reconnu Roi dans la partie de la France, dont les Grands Vassaux ne s' étoient pas deja emparé.

Louis d'outremer occupa bien en 939 l' Alsace sur l'Empereur Othon, mais deja en 940 cette Occupation fut réparée, & l' Alsace remise a l' Empire d' Allemagne.

Les

Les choſes ont donc demeuré pour l'Alſace dans le même Etat depuis ſon Origine jusqu'au dernier ſiécle. Elle étoit toujours du duché de Suabe jusqu'a l'Extinction de la Maiſon de Hohenſtauffen par la mort de l'infortuné conradin.

A cette Epoque— Elle reçut des Landgraves & des Préfets, c'eſt a dire des juges ſuperieurs impériaux, qui furent ſucceſſivement les Comtes d'Oettingen, les Comtes palatins du Rhin, les Evêques de Strasbourg & les Archiducs d'Autriche.

Mais, comme dans les derniers tems des Carlowingiens les Seigneurs & les Evêques en Alſace ont, a l'inſtar de tous les autres dans la Monarchie des Francs, ſu convertir leur état de ſujetion primitive en ſimple dépendance féodale, & fortifier leur ſupériorité territoriale, les Landgraves & Préfets n'y ont plus trouvé de territoires. Leur place n'étoit que morale-judiciaire, bientot elle n'étoit même plus active, & finit par être ſimple dignité héréditaire.

Les états, outre les Evêques de Strasbourg, de Basle & de Spire, desquels derniers

le territoire, appellé Spirgau, ne fut jamais soummis au Landgraviat, les états dis-je, qui composérent l'Alsace, furent les Comtes de Habsbourg, fondateurs de la Maison d'Autriche, & Possesseurs du Comté de Ferette, & des Seigneuries de Thann, d'Isenheim, d'Altkirch, de Dell & de Belfort en haute Alsace; la Maison électorale palatine; les maisons de Würtemberg, de Baden, de Lüzelstein aujourd'hui deux ponts, de Hanau Lichtenberg aujourd'hui Hesse Darmstadt, les Comtes, aujourd'hui Princes de Linanges; les Barons de Fleckenstein, Oberstein, les ordres militaires, teutonique & de Malthe; les Abbaies & Chapitres Princiers de Wissembourg, Mürbach, Lûre, Andlau & Münster; la Noblesse immédiate de la basse Alsace; la République de la Ville de Strasbourg, & les dix Villes impériales confédérées de la préfecture de Haguenau. Telle étoit la situation des choses en Alsace sous l'empire d'Allemagne.

Or de ce narré, garanti par l'histoire, il suit a l'Evidence, que d'origine l'Alsace n'est point a la france, ni pour le temporel ni pour le spirituel; que par conséquent ses liaisons, quelconques, avec le Royaume ne peuvent pas être appellées réunion, qu'elles ne peuvent être que conquête ou Cession.

Mais

Mais ſi l'Alſace n'étoit, dans tout le Cours de cette prémiére Epoque, ni propriété, ni fief de la Couronne de France, il s'en ſuit, que, du chef de cette même Epoque, la Couronne ne peut y exercer ni Souveraineté, ni ſuzeraineté ou droit de directe, — il s'en ſuit, que les propriétés, tant morales que phyſiques, Eccleſiaſtiques & ſéculieres dans la province, ſont par le droit des Gens indépendantes de la puiſſance françoiſe, par quelles mains qu'elle ſe montre; parce qu'elles ne viennent point de cette puiſſance, & qu'elles ne lui ont pas appartenu; — il s'en ſuit, que les regaliens & droits féodaux d'Alſace ne peuvent pas être abolis par le pouvoir legislatif, quelconque; de cette Couronne, parce qu'ils n'en emanent point, & qu'ils n'en ont jamais relevé; — il s'enſuit que l'Alſace n'eſt a aſsimiler ni avec les Provinces de france, qui n'ont jamais été démembrées de la Couronne, ni avec celles qui, après leurs époques féodales, y ont été réunies par les Voyes que l'hiſtoire apprend, parce qu'elle n'a été ni domaine, ni fief de la Couronne, & que par cette raiſon d'extranéité ſes poſſeſsions & droits ſont de nature abſolument différente de Ceux de france; — il s'en ſuit en un mot, que les décrets de l'aſ-

ſemblée nationale ſont dans ce premier point de Vue inapplicables a l'Alſace.

Mais j'ai encore a convaincre la juſtice de Votre Majéſté, que l'Alſace n'eſt point a la france par Convention, & qu'elle n'eſt pour elle ni conquête, ni ceſsion. Cette ſeconde époque commence par la fameuſe paix de Weſtphalie. J'y ſuivrai encore avec le même reſpect & la même exactitude les éclairciſſemens déciſifs de l'hiſtoire.

Les progrès allarmans de la puiſſance Autrichienne, & les troubles enfantés en Empire par la diviſion des Opinions religieuſes, ont été le motif & l'occaſion de la part, que les prédéceſſeurs de Votre Majeſté ont priſe dans les derniers tems aux affaires d'Allemagne.

Henri II. s'allia en 1551. avec la Ligue de Smalcalde contre Charles V., & en obtint, pour ſureté du traité, la poſſeſsion des Evéchés, Metz, toul & Verdun, dont la Souveraineté fut enſuite légalement cédée par le §. 70. de la paix de Münſter.

Louis

Louis XIII. s'allia en 1635. avec les Etats protestans des Cercles & Provinces électorales de franconie, de Suabe & du Rhin contre Ferdinand III.— le traité porte expressément : que les alliés remettroient au Roi la protection de l'Alsace & de toutes les Villes qui en dépendent, c'est a dire le droit d'y mettre garnisons pour les conserver jusqu'a la paix.

M. de Feuquiére promit en conséquence en 1644. aux états assemblées a Frankfort : que le Roi restitueroit a la paix tous les pays & les places qu'il occupoit en allemagne, nommément en Alsace, dans l'Electorat de tréves & dans l'evêché de Spire.

Les plenipotentiaires, comtes d'avaux & de servient, donnerent les mêmes assurances aux Etats dans leurs lettres circulaires de l'année suivante :

Les Négociations entre ces plenipotentiaires & ceux de l'Empereur & de la Maison d'Autriche produisirent les 13. Septembre & 11. Novembre 1646. le résultat ; que l'Empire & la Maison d'Autriche cédoient pour ce regard a la france 1.) les possessions héréditaires de la Mai-

son

ſon d'Autriche en haute Alſace, 2.) le Landgraviat. 3.) La préfecture de Haguenau.

Cette Ceſsion fut accompagnée des Conditions ſuivantes, reſpectivement propoſées & conſenties, 1. que l'Empereur & l'Empire derogeroient pour cet effet expreſſément aux Loix germaniques, même confirmées par ferment, qui défendent toute alienation & démembrement; 2. que tous les ſujets autrichiens en Alſace feroient déchargés du ferment de fidelité envers l'Empereur, l'Empire & la Maiſon d'Autriche, 3. que la france payeroit la grande partie des dettes Archiducales, & encore trois millions pour l'acquiſition; 4. que ce démembrement de l'Empire feroit accepté & confirmé par tous les Etats; 5. que la france ne pourroit pas exercer plus de droits en Alſace, que la Maiſon d'Autriche n'y en avoit lors de la paix; 6. que tous les Electeurs, Princes, Seigneurs, Villes & Etats d'Empire, autres que la Maiſon d'Autriche, réſidans ou poſſeſsionnés en Alſace continueroient, non obſtant, & ſans préjudice de la Ceſsion cy-deſſus, a jouir de la même Liberté & immédiaté de l'Empire dont ils avoient toujours joui.

Cette

Cette derniére condition n'étoit pas contradictoire avec la Cefsion en Queftion, parceque l'Alface eft un pays mêlé d'Etats, indépendans les uns des autres, & fubfiftans, chacun par lui même, fous l'Empire; que par conféquent on peut en acquerir une partie, fans avoir acquis un droit fur le furplus.

La Cefsion autrichienne fut en conféquence portée dans les §. §. 73. 74. 78. 79. 80. 83. 84. 85. 86. & 89. de la paix de Münfter.

Lors quelle fut connue aux Etats, ils y confentirent. Cependant, pour prévenir toute erreur, fauffe interprétation & extenfion par la fuite, ils propoférent, d'inférer dans le traité une réferve expreffe de la 6eme Condition cy-deffus, ils en firent préfenter a M. de fervient, par le plenipotentiaire Suedois Salvius, la déclaration qu'ils avoient pour cet Effet arrêté au mois d'Août 1648.

L'Ambaffadeur francois fit difficulté de l'accepter, ce qui donna d'autant plus a connoître fon indispenfable nécefsité pour écarter toute équivoque. Les Etats la firent en conféquence préfenter aux Miniftres du Roi a Paris, pour

la mettre ſous les yeux du Conſeil de minorité de Louis XIV., &, comme ils n'en reçurent point d'oppoſition, ils en formerent le §. 87. du traité de Münſter, & M. de ſervient le ſigna ſans réclamation avec toutes les parties contractantes & les Puiſſances garantes le 24. Octob. 1648.

Il eſt important Sire ! pour Votre Juſtice de connoître le contenu de ce paragraphe déciſif, le voici du translat de l'hiſtorien françois.

,, Que le Roi très-chrétien ſoit tenu de
,, laiſſer non ſeulement les Evêques de Stras-
,, bourg & de Basle & la Ville de Strasbourg,
,, mais auſsi les autres Etats ou Ordres qui ſont
,, dans l'une ou l'autre Alſace, immédiatement
,, ſoumis a l'Empire romain, les Abbés de Mur-
,, bach & de Luders, l'Abbeſſe d'Andlau, Mün-
,, ſter au Val St. Grégoire de l'ordre de St.
,, Benoît, les Palatins de Lüzelſtein, les Com-
,, tes & Barons de Hanau, Fleckenſtein, Ober-
,, ſtein, & la Nobleſſe de toute la baſſe Alſace:
,, item les dites dix Villes impériales, qui re-
,, connoiſſent la Préfecture de Haguenau, dans
,, cette poſſeſsion de Liberté & immédiateté a l'é-
,, gard de l'Empire romain, dont elles ont joui
,, jusqu'ici, de manière qu'il ne puiſſe cy-après

pré-

„ prétendre ſur eux aucune ſouverainte royale;
„ mais qu'il demeure content des droits quel-
„ conques qui appartenoient a la Maiſon d'Au-
„ triche, & qui par ce traité de pacification
„ ſont cédés a la Couronne de France, de ſorte
„ toute fois, que par cette préſente déclaration
„ on n'entende point qu'il ſoit rien ôté de tout
„ le profit de Souverain domaine, qui a été
„ ci-deſſus (§. 73. 74.) accordé.

M. de ſervient fit bien encore au mois de Décembre en ſuivant, lors de la Garantie ſpéciale du traité, quelques tentatives, pour engager l'Empire a retirer cette grande réſerve, mais on lui fit comprendre, qu'elle étoit conforme au traité d'alliance, & a la parole ſacrée du Roi, tant de fois répétée par ſes miniſtres & plénipotentiaires, & il s'en deſiſta.

Les ſtipulations de la France dans le traité étoient même deja reglées ſur l'Eſprit de cette réſerve.

Par le §. 81. elle a fait décider, que les fortifications de Bennfeld, Rhinau, Saverne & Hohenbarr, toutes places appartenantes a l'Evêque de Strasbourg, ſeroient raſées, après que

les

les trouppes du Roi auroient évacué l'Alſace non cédée.

Par le 82. Elle a exigé, que la Ville de Saverne garderoit aux trouppes du Roi un Libre paſſage pour aller a Philippsbourg, place de l'Evêché de Spire, & miſe ſous la protection de la Couronne par un traité particulier du 26. Juillet 1646.

Par le §. 77. elle avoit deja reconnu, que ce droit de protection ne lui donnoit aucun droit de ſouveraineté ni ſur cette Ville, ni ſur le territoire de l'Evêché de Spire & des Egliſes en dépendantes ; raiſon, pour la quelle il étoit inutile de comprendre l'Evêque de Spire dans le §. 87.

Tout cela fut éxécuté en vertu du traité d'exécution fait a Nüremberg en 1650. avec M. M. de la court, de Vautoure & d'Avangour pour la france. Colmar, Schlettſtadt, Magdebourg, Horburg, Reichenwyher, Neubourg au Rhin, Dachſtein, Saverne, Hohenbarr, Haguenau & Landau furent évacuées par les trouppes du Roi, & après cette évacuation les pla-

ces mentionnées au §. 81. cy-dessus furent démolies.

En conséquence de ceci tous les Etats d' Alsace, hors les pays ci devant Autrichiens, furent imposés par l'Empire pour la Contribution aux cinq millions d'écus d'empire, promis, par le §. 8. de l'art. XVI. de la paix d'Osnabruck, aux trouppes Suedoises, & l'Alsace fut comprise dans cette répartition pour la somme de 8, 74, 192. florins.

En 1651. Louis XIV. nomma le Duc d' harrecourt préfet des dix Villes impériales conféderées, avec Ordre exprés de les maintenir, en leurs anciens priviléges & immunités; & le préfet par ses réversales de 1653. reconnut la Liberté des Villes & leur immediateté envers l'Empire.

Le duc de Mazarin, second préfet francois, exigea des Villes un serment de fidélité & d' obéissance envers le Roi. Elles s'en excuserent, & porterent ce grief avec d'autres a la diéte, ou le Roi fit déclarer par M. de Gravelle, que le serment ne devoit pas être expliqué rélativement

a l'immédiateté des Villes envers l'Empire, mais ſimplement pour les droits préfectoriaux.

Le ſurplus des Griefs fut jugé a Nimégue en 1679. l'Art. 2. de ce traité veut, que la Paix de Münſter en ſoit la baſe en tous & chacuns de ſes points, comme ſi elle y étoit inſérée de mot a mot, a la réſerve de ce, en quoi il y eſt ici expreſſément dérogé au §. 87. cy deſſus.

Cependant les Arrêts de 1680, connus ſous le nom d'Arrêts de réunion, adjugerent a la Couronne toute l'Alſace depuis Belfort jusqu'a Landau; ſur les plaintes des Etats d'Alſace, la diéte en écrivit au Roi le 27. Juillet de la même année, & le 7. Fevrier 1681. mais comme les réponſes étoient auſsi peu ſatisfaiſantes pour la Caſſation des Arrêts que les déclarations du Comte de crecy, la Guerre recommença.

Elle fut terminée en 1697. par la paix de Ryſswick. Le §. 11. de ce traité Ordonne de nouveau l'Exécution pléniére de la paix de Weſtphalie. Le §. IV. caſſe les arrêts de réunion, & veut que toutes choſes ſoient remiſes au même état, ou elles étoient avant ces arrêts. Les neuf paragraphes ſuivans reſtituent tous les Prin-

ces,

ces, Seigneurs, Villes & états, qui étoient dans le cas d'être réſtitués ſuivant la paix de Münſter, cependant le §. XVI. céde a la france, en échange de Fribourg, Briſach, Kehl & Philippsbourg, la Ville de Strasbourg, occupée en 1681. par les Armes du Roi. Pour la validité de cette ceſsion, il eſt encore ici, a la demande de la france, expreſſément dérogé aux loix, qui défendent les alienations, & les habitans ſont déliés du ſerment de fidelité envers l'Empereur & l'Empire.

Malgré des ſtipulations ſi préciſes, les agens de l'autorité en Alſace, prétendant trouver dans ce traité une ceſsion tacite de la province (comme ſi les pays ſe cédoient tacitement après des Guerres ſanglantes) continuerent leurs entrepriſes ſur les Princes & Etats. Elles devinrent ſi ſérieuſes, que deja en 1702. la Guerre fut de rechef déclarée.

Les traités de Raſtatt & de Baden, conclus l'un & l'autre en 1714., y mirent fin. Ces traités ne font que confirmer & répéter dans leurs §. 11. & XII. Les Conventions de Weſtphalie, de Nimêgue & de Ryſswick, tant pour les réſer-

réſerves, que pour les Reſtitutions, détaillées dans ce récit.

Voila, Sire ! des faits, des traités. Les originaux de ces titres déciſifs repoſent parmi les chartres de la Couronne ; il eſt digne de la Juſtice de Votre Majeſté de les Vérifier. Mais, ſi la vérification démontre la fidelité de mon expoſé, alle juſtiffie en même tems, que l'Alſace eſt auſsi peu a la france par Convention & a titre de conquête ou de ceſsion, qu'elle l'eſt d' origine & a titre de réunion.

Les poſſeſsions jadis autrichiennes & la Ville de Strasbourg ne ſont pas l'Alſace, elles en ſont une parcelle, ce ſont les Etats, exceptés par la paix de Münſter & de Nimêgue, & réſtitués par celle de Ryſswick, de Raſtatt & de Baden, qui dans leur enſemble font la province.

Or c'eſt de cette province, qu'il s'agit dans les décrets de l'aſſemblée nationale, & c'eſt cette province, qui par cinq traités de paix a été conſtamment maintenue & conſervée ſous la ſouveraineté de l'Empire d'Allemagne.

Il n'exiſte rien; qui ait révoqué ces cinq traités ; rien, par ou il ait été dérogé pour les pays & territoires des Etats aux loix de l'Empire qui défendent les démembremens ; rien, qui ait dégagé les ſujets des états du ſerment de fidelité envers l'Empereur & l'Empire. Le §. 87. de la paix de Münſter exiſte encore dans toute ſa force, auſsi bien, que les quatre traités, qui l'ont confirmé.

Mais la Couronne exerce de fait la ſouveraineté ſur les pays des états, on a donc renoncé aux traités.

Oui, Sire! la Couronne exerce de fait la ſouveraineté ſur les pays des états ; mais ce n'eſt point de l'aveu de l'Empereur & de l'Empire; ce n'eſt que du conſentement bien volontaire des Etats.

Le motif déterminant du §. 87. de la paix de Münſter étoit la Conſervation de toutes les poſſeſsions, de tous les droits, & le maintien du Lien féodal avec l'Empire.

La ſageſſe françoiſe a vu ce motif. Elle l'a jugé indifférent pour la ſouveraineté de la

Con-

Couronne, & utile pour les intérêts de l'état. Elle a abandonné les vues de conquête, pour embraſſer la voye de la conciliation. Les lettres patentes furent négociées. Les poſſeſsions & tous les droits des états, qui ne ſont pas inconciliables avec la ſouveraineté de la Couronne, furent confirmés. L'Exercice de la ſouveraineté Monarchique fut modifié, & celui de la ſupériorité territoriale reſtraint ſur la même meſure. Mais les états ont continué a recevoir leurs poſſeſsions & droits, & a les tenir en fief de l'Empereur & de l'Empire.

Tel eſt, Sire! l'Etat actuel des choſes. Il n'eſt point notifié conſtitutionnellement a l'Empire. Les droits de cette puiſſance, aux quels les Etats ne peuvent pas déroger, ſubſiſtent par les traités de paix; la ſouveraineté s'exerce par l'inveſtiture & ſes ſuites. Les objets de cette inveſtiture, qui ſont les poſſeſſions & les droits des Etats, ſubſiſtent par les Lettres patentes. Il n'y a que la ſupériorité territoriale des Etats, qui éprouve une petite altération.

Les Lettres patentes ſont donc l'unique titre de la france ſur les pays des Etats d'Alſace. Ils ſont l'unique traité qui établit & regle les rapports entre eux et la Couronne.

Or

Or les décrets de l'aſſemblée nationale anéantiſſent tous les rapports. Ils détruiſent les Lettres patentes. Ils enlévent donc a la france ſon unique titre ſur l'Alſace. Ils déchargent les princes & Etats de leurs engagemens. Ils provoquent les droits ouverts de l'Empereur et de l'Empire.

Comment un Etat quelconque d'Empire peut-il conſentir a l'obolition de régaliens et droits feodaux, qui relévent de la puiſſance dont il eſt vaſſal, & qui ne ſont dans ſes mains, que pour les conſerver au Seigneur decrete?

Comment un Etat d'Empire peut-il, a l'inſtar d'un particulier, accepter des indemnités pécuniaires pour des droits éminens, qui ne pourroient etre remplacés que par des réalités de la même dignité?

Comment un Etat eccleſiaſtique d'Empire peut il acquieſçer a l'Aliénation des biens et dixmes eccleſiaſtiques, qui proviennent de la Nation allemande et lui appartiennent encor, & dont il eſt réſponſable envers tout le Corps Germanique?

Comment un Evêque , un métropolitain , membres de l'Eglise Germanique , peuvent ils renoncera des droits diocésains, aussi anciens que la Monarchie des Francs, consolidés par le concordat germanique , toujours étrangers au Royaume de France, & reconnus tels par des traités solennels?

La justice de votre majesté est sans doute convaincue dans ce moment de toute la fausseté de la supposition: *que la province d'Alsace appartient a la France en toute souveraineté*, *comme toutes les autres provinces du Royaume.* Or, si cette supposition tombe, les décrets de l'Assemblée nationale tombent pour l'Alsace. Ils reposent avec toutes leurs suites, contre les quelles je fus obligé de protester, sur une pure erreur de fait.

Je n'en concluerai pas, Sire! que les connexions politiques de l'Alsace avec la Couronne soient pleinement lévées, je n'en concluerai pas non plus, que tous les décrets de l'assemblée nationale soient déclarés entièrement inapplicables en Alsace.

Le dévouement connu des Etats a la Couronne, et le mien en particulier, est garant du

voeu

voeu ſincer, que l'Ordre des choſes, produit par les Lettres patentes, ſoit conſervé ſans préjudice des traités de paix.

La ſageſſe des décrets de l'Aſſemblée nationale fait ſans doute deſirer & eſpérer, que tous les points eſſentiels & fondamentaux de la conſtitution, que même la plus part des diſpoſitions purement réglementaires & d'organiſation, puiſſent etre conciliés avec les propriétés & tous les droits des Etats. Ils le feront, Sire! par l'esprit réciproque de juſtice & de modération dans une négociation unanime. etc. etc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stupfel, Johann Peter

Patriotische Anzeige an Kaiser und Reich wider den Verfasser und den Verleger der, unter dem Titel: Bemerkungen etc. über die Considérations sur la province d'Alsace etc. nebst flüchtigen Betrachtungen über die gegenwärtige Lage der elsaßer Angelegenheiten ... Colmar 1793

Deutschland 1793

J.publ.e. 42 m#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555301-3
VD18 14384280-003